

Amtsblatt

F Ü R D I E D I Ö Z E S E A U G S B U R G

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Augsburg

135. Jahrgang

Nr. 13

10. September 2025

INHALT

	Seite	Seite
Apostolischer Stuhl	343	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes415
Botschaft von Papst Leo XIV. zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 27. Juli 2025.....	343	Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen
Botschaft von Papst Leo XIV. zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung.....	346	417
Botschaft von Papst Leo XIV. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings am 5. Oktober 2025.....	349	41. Firmpplan 2025 – Nachtrag.....417
Deutsche Bischofskonferenz	353	42. Stellen- und Personalplanung – Fristgerechte Resignations- gesuche417
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025.....	353	43. Kirchlicher Datenschutz – Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen.....418
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025.....	354	44. Durchführung des Diaspora- Sonntags 2025 des Bonifatius- werkes der deutschen Katholiken am 16.11.2025.....419
Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz.....	355	45. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2025.....420
Der Bischof von Augsburg	357	46. Neuorganisation des Fach- bereiches Schriftgutverwaltung innerhalb der Abteilung Verwaltungsorganisation421
Steuerungsgruppe Priorisieren und Finanzieren – Dekret.....	357	47. Zuordnung des Fachbereiches Stammdatenmanagement zur Abteilung IT.....422
Wahlordnung für den Priesterrat in der Diözese Augsburg.....	358	
Satzung des Schulwerks der Diözese Augsburg.....	365	
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	382	

48. Schließtage des Bischöflichen Ordinariates Augsburg zum Jahreswechsel 2025/2026	422	Personalnachrichten	427
49. Pfarrgemeinderatswahl am 1. März 2026.....	422	Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen	438
50. Wählerverzeichnisse für die Wahlen zum Pfarrgemeinderat am 1. März 2026.....	425	Religionspädagogische Fortbildungslehrgänge	438
51. Wohnung in Schöllang/Oberstdorf zu vermieten	426	Literarisches	440

Apostolischer Stuhl

Botschaft von Papst Papst Leo XIV. zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 27. Juli 2025

Selig, wer seine Hoffnung nicht verloren hat (vgl. Sir 14,2)

Liebe Brüder und Schwestern!

Das Heilige Jahr, das wir gerade begehen, hilft uns zu entdecken, dass die Hoffnung immer und in jedem Alter eine Quelle der Freude ist. Wenn sie dann durch das Feuer eines langen Lebens widerstandsfähig geworden ist, wird sie zu einer Quelle seliger Erfüllung.

Die Heilige Schrift berichtet von mehreren Fällen, in denen der Herr Männer und Frauen in fortgeschrittenem Alter in seine Heilspläne einbezieht. Denken wir an Abraham und Sara: Da sie bereits alt sind, schenken sie dem Wort Gottes, der ihnen einen Sohn verheißt, wenig Glauben. Die Unmöglichkeit, Kinder zu zeugen, schien ihnen einen hoffnungsvollen Blick auf die Zukunft zu verwehren.

Nicht anders reagiert Zacharias auf die Ankündigung der Geburt Johannes des Täufers: „Woran soll ich das erkennen? Denn ich bin ein alter Mann und auch meine Frau ist in vorgerücktem Alter“ (Lk 1,18). Alter, Unfruchtbarkeit und Verfall scheinen die Hoffnungen auf Leben und Fruchtbarkeit all dieser Männer und Frauen auszulöschen. Und auch die Frage, die Nikodemus Jesus stellt, als der Meister von einer „neuen Geburt“ spricht, klingt rein rhetorisch: „Wie kann ein Mensch, der schon alt ist, geboren werden? Kann er etwa in den Schoß seiner Mutter zurückkehren und noch einmal geboren werden?“ (Joh 3,4). Doch jedes Mal, wenn eine Antwort offensichtlich scheint, überrascht der Herr sein Gegenüber mit seinem heilbringenden Eingreifen.

Ältere Menschen, Zeichen der Hoffnung

In der Bibel zeigt sich Gottes Vorsehung mehrere Male in seiner Hinwendung zu Menschen fortgeschrittenen Alters. So geschieht es nicht nur bei Abraham, Sara, Zacharias und Elisabet, sondern auch bei Mose, der im Alter von bereits achtzig Jahren berufen wurde, sein Volk zu befreien (vgl. Ex 7,7). Mit diesen Entscheidungen lehrt er uns, dass das Alter in seinen Augen eine Zeit des Segens und der Gnade ist und dass *die älteren Menschen für ihn die ersten Zeugen der Hoffnung sind*. „Was ist das bloß für eine Zeit, das Alter?“ – fragt sich der heilige Augustinus

diesbezüglich. „Hier antwortet dir Gott: ‚Oh, dass deine Kraft wirklich schwinde, damit meine Kraft in dir bleibe und du zusammen mit dem Apostel sagen kannst: Wenn ich schwach bin, dann bin ich stark‘“ (*Sermones super Psalmos* 70,11). Der Umstand, dass heute die Anzahl der Menschen fortgeschrittenen Alters zunimmt, wird für uns zu einem Zeichen der Zeit, das wir erkennen müssen, um die Geschichte, in der wir leben, richtig zu verstehen.

Das Leben der Kirche und der Welt lässt sich nämlich nur in der Abfolge der Generationen verstehen, und wenn wir einen älteren Menschen umarmen, hilft uns das zu erkennen, dass die Geschichte nicht in der Gegenwart versiegt oder sich in flüchtigen Begegnungen und bruchstückhaften Beziehungen erschöpft, sondern sich in die Zukunft fortsetzt. Im Buch Genesis finden wir die bewegende Episode, in der der bereits alte Jakob seine Enkel, die Söhne Josefs, segnet: Seine Worte ermutigen sie zu einem hoffnungsvollen Blick in die Zukunft, die als eine Zeit der Verheißungen Gottes erscheint (vgl. *Gen* 48,8–20). Wenn es also wahr ist, dass die Gebrechlichkeit der Alten der Kraft der Jungen bedarf, dann ist es ebenso wahr, dass die Unerfahrenheit der Jungen das Zeugnis der Alten braucht, um die Zukunft mit Weisheit zu gestalten. Wie oft sind unsere Großeltern für uns ein Vorbild des Glaubens und der Frömmigkeit, bürgerlicher Tugenden und sozialen Engagements, der Erinnerung sowie der Beharrlichkeit in Prüfungen gewesen! Dieses schöne Erbe, das sie uns mit Hoffnung und Liebe hinterlassen haben, wird uns stets ein Grund zur Dankbarkeit und Nachahmung bleiben.

Zeichen der Hoffnung für ältere Menschen

Das Jubeljahr war von seinen biblischen Ursprüngen an eine Zeit der Befreiung: Sklaven wurden freigelassen, Schulden erlassen, Ländereien an ihre ursprünglichen Besitzer zurückgegeben. Es war ein Moment der Wiederherstellung der von Gott gewollten Gesellschaftsordnung, in dem die im Laufe der Jahre entstandene Ungleichheit und Unterdrückung beseitigt wurde. In Jesus ereignet sich diese Befreiung von Neuem, als er in der Synagoge von Nazaret den Armen die Frohe Botschaft verkündet, den Blinden das Augenlicht, den Gefangenen die Entlassung und die Zerschlagenen in Freiheit setzt (vgl. *Lk* 4,16–21).

Wenn wir in dieser Perspektive des Jubeljahres auf die älteren Menschen blicken, ist es auch an uns, zusammen mit ihnen eine Befreiung zu erleben, insbesondere von der Einsamkeit und vom Verlassensein. Dieses Jahr ist der richtige Zeitpunkt, dies zu verwirklichen: Die Treue Gottes zu seinen Verheißungen lehrt uns, dass es im Alter eine selige Erfüllung gibt, eine wirkliche Freude des Evangeliums, die von uns verlangt, die Mauern der Gleichgültigkeit einzureißen, hinter denen

ältere Menschen oft eingeschlossen sind. Überall auf der Welt gewöhnen sich unsere Gesellschaften allzu oft daran, dass ein so wichtiger und reicher Teil ihres Gefüges an den Rand gedrängt und vergessen wird.

Angesichts dieser Situation ist eine Neuausrichtung vonnöten, die von einer Verantwortungsübernahme der gesamten Kirche zeugt. Jede Pfarrei, jede Vereinigung, jede kirchliche Gruppe ist aufgerufen, sich aktiv an der „Revolution“ der Dankbarkeit und Fürsorge zu beteiligen, indem sie ältere Menschen regelmäßig besucht, für sie und mit ihnen Netzwerke der Unterstützung und des Gebets aufbaut und Beziehungen knüpft, die denjenigen Hoffnung und Würde schenken, die sich vergessen fühlen. Die christliche Hoffnung spornt uns immer dazu an, mehr zu wagen, in großen Dimensionen zu denken und uns nicht mit dem Status quo zufrieden zu geben. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, auf einen Wandel hinzuarbeiten, der den älteren Menschen wieder Wertschätzung und Zuneigung entgegningt.

Deshalb hat Papst Franziskus gewünscht, dass der *Welttag der Großeltern und älteren Menschen* vor allem durch die Begegnung mit denjenigen begangen wird, die einsam sind. Und aus dem gleichen Grund ist beschlossen worden, dass diejenigen, die in diesem Jahr nicht nach Rom pilgern können, „den Jubiläumsablass erlangen, wenn sie (...) alte Menschen in Einsamkeit (...) über einen angemessenen Zeitraum besuchen, so als ob sie zu Christus pilgern würden, der in ihnen gegenwärtig ist (vgl. Mt 25,34–36)“ (Apostolische Pönitentiarie, *Normen für die Gewährung des Jubiläumsablasses*, III). Einen älteren Menschen zu besuchen ist eine Möglichkeit, Jesus zu begegnen, der uns von Gleichgültigkeit und Einsamkeit befreit.

Im Alter darf man hoffen

Das Buch *Jesus Sirach* sagt, dass denen Seligkeit zuteil wird, die ihre Hoffnung nicht verloren haben (vgl. 14,2), und lässt damit erkennen, dass es in unserem Leben – insbesondere, wenn es lang ist – viele Gründe geben kann, den Blick eher zurück als nach vorne zu richten. Doch wie Papst Franziskus während seines letzten Krankenhausaufenthalts schrieb, ist „unser Leib (zwar) schwach, aber selbst so kann uns nichts daran hindern, zu lieben, zu beten, uns selbst zu verschenken, füreinander im Glauben leuchtende Zeichen der Hoffnung zu sein“ (*Angelus*, 16. März 2025). Wir haben eine Freiheit, die uns trotz aller Schwierigkeiten nicht entrissen werden kann: die Freiheit zu lieben und zu beten. Wir alle können immer lieben und beten.

Das Gute, das wir unseren Lieben wünschen – dem Ehepartner, mit dem wir einen Großteil unseres Lebens verbracht haben, unseren

Kindern und Enkelkindern, die unsere Tage mit Freude erfüllen –, wird nicht weniger, wenn die Kräfte nachlassen. Im Gegenteil, oft ist es gerade ihre Zuneigung, die unsere Kräfte wieder weckt und uns Hoffnung und Trost schenkt.

Diese Zeichen der Lebendigkeit der Liebe, die ihre Wurzel in Gott selbst haben, ermutigen uns und erinnern uns daran, dass „wenn auch unser äußerer Mensch aufgerieben wird, der innere (...) Tag für Tag erneuert (wird)“ (2 Kor 4,16). Lasst uns darum, insbesondere im Alter, stets auf den Herrn vertrauen. Lassen wir uns jeden Tag durch die Begegnung mit ihm im Gebet und in der heiligen Messe erneuern. Geben wir mit Liebe den Glauben weiter, den wir so viele Jahre lang in der Familie und in den täglichen Begegnungen gelebt haben: Lasst uns Gott stets für sein Wohlwollen preisen, die Einheit mit unseren Lieben pflegen, unser Herz für diejenigen öffnen, die fern sind und insbesondere für diejenigen, die in Not leben. So werden wir in jedem Lebensalter Zeichen der Hoffnung sein.

Aus dem Vatikan, am 26. Juni 2025.

LEO XIV.

Botschaft von Papst Leo XIV. zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung (1. September 2025)

Samen des Friedens und der Hoffnung

Liebe Brüder und Schwestern,

das Thema dieses Weltgebetstags für die Bewahrung der Schöpfung, das unser geliebter Papst Franziskus gewählt hat, lautet „Samen des Friedens und der Hoffnung“. Am 10. Jahrestag der Einführung dieses Tages im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Enzyklika *Laudato si'* befinden wir uns mitten im Jubeljahr, als „Pilger der Hoffnung“. Gerade in diesem Kontext gelangt das Thema zu seiner vollen Bedeutung.

Jesus verwendet in seiner Verkündigung oft das Bild des Samens, um vom Reich Gottes zu sprechen, und am Vorabend seines Leidens wendet er es auf sich selbst an, indem er sich mit dem Weizenkorn vergleicht, das sterben muss, um Frucht zu bringen (vgl. Joh 12,24). Der Samen überlässt sich ganz der Erde und dort keimt mit der aufbrechenden Kraft seiner Hingabe das Leben, auch an gänzlich unerwarteten Orten, in einer erstaunlichen Fähigkeit, Zukunft zu eröffnen. Denken wir

zum Beispiel an die Blumen, die am Straßenrand wachsen: Niemand hat sie gepflanzt und doch wachsen sie dank jener Samen, die fast zufällig dort gelandet sind, und schmücken den grauen Asphalt und können sogar seine harte Oberfläche durchdringen.

In Christus sind wir also Samen. Nicht nur das, sondern „Samen des Friedens und der Hoffnung“. Wie der Prophet Jesaja sagt, ist der Geist Gottes in der Lage, die trockene und ausgedörrte Wüste in einen Garten zu verwandeln, in einen Ort der Ruhe und Gelassenheit: „bis über uns der Geist aus der Höhe ausgegossen wird. Dann wird die Wüste zum Garten und der Garten wird zum Wald. In der Wüste wird wohnen das Recht und in dem Garten wird die Gerechtigkeit weilen. Das Werk der Gerechtigkeit wird Friede sein und der Ertrag der Gerechtigkeit sind Ruhe und Sicherheit für immer. Dann wird mein Volk auf der Aue des Friedens weilen, an sicheren Wohnorten und an sorgenfreien Ruheplätzen“ (*Jes 32,15–18*).

Diese prophetischen Worte, die vom 1. September bis zum 4. Oktober die ökumenische Initiative „Zeit der Schöpfung“ begleiten werden, bekräftigen nachdrücklich, dass neben dem Gebet auch der Wille und konkrete Taten notwendig sind, um diese „Liebkosung Gottes“ für die Welt erfahrbar zu machen (vgl. *Laudato si'*, 84). Gerechtigkeit und Recht scheinen nämlich die Unwirtlichkeit der Wüste zu heilen. Es handelt sich um eine Botschaft von außerordentlicher Aktualität. In verschiedenen Teilen der Welt ist mittlerweile offensichtlich, dass unsere Erde im Verfall begriffen ist. Überall führen Ungerechtigkeit, die Verletzung des Völkerrechts und der Rechte der Völker, die Gier und die daraus resultierende Ungleichheit zu Entwaldung, Umweltverschmutzung und Verlust der Biodiversität. Extreme Naturereignisse, die durch den vom Menschen verursachten Klimawandel hervorgerufen werden (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 5), nehmen an Intensität und Häufigkeit zu, ganz zu schweigen von den mittel- und langfristigen Auswirkungen der menschlichen und ökologischen Verwüstung durch bewaffnete Konflikte.

Es scheint noch immer kein Bewusstsein dafür zu bestehen, dass die Zerstörung der Natur nicht alle gleichermaßen trifft: Die Missachtung von Gerechtigkeit und Frieden trifft vor allem die Ärmsten, die Ausgegrenzten und die Ausgeschlossenen. Emblematisch ist in diesem Zusammenhang das Leiden der indigenen Gemeinschaften.

Und damit nicht genug: Die Natur selbst wird manchmal zum Tauschobjekt, zu einem Gut, mit dem gehandelt wird, um wirtschaftliche oder politische Vorteile zu erlangen. In einer solchen Dynamik wird die Schöpfung zu einem Ort des Kampfes um die Kontrolle über lebenswichtige Ressourcen. Davon zeugen die gefährlichen, von Minen

durchgesetzten landwirtschaftlichen Gebiete und Wälder, die Politik der „verbrannten Erde“¹, die Konflikte um Wasserquellen und die ungerechte Verteilung der Rohstoffe, welche die schwächsten Bevölkerungsgruppen benachteiligen und die soziale Stabilität untergraben.

Diese verschiedenen Verwundungen sind der Sünde geschuldet. Das war sicherlich nicht das, was Gott im Sinn hatte, als er die Erde dem Menschen anvertraute, den er nach seinem Bild geschaffen hatte (*Gen* 1,24–29). Die Bibel fördert nicht „die despotische Herrschaft des Menschen über die Schöpfung“ (*Laudato si'*, 200). Vielmehr ist es „wichtig, die biblischen Texte in ihrem Zusammenhang zu lesen, mit einer geeigneten Hermeneutik, und daran zu erinnern, dass sie uns einladen, den Garten der Welt zu ‚bebauen‘ und zu ‚hüten‘ (vgl. *Gen* 2,15). Während ‚bebauen‘ kultivieren, pflügen oder bewirtschaften bedeutet, ist mit ‚hüten‘ schützen, beaufsichtigen, bewahren, erhalten, bewachen gemeint. Das schließt eine Beziehung verantwortlicher Wechselseitigkeit zwischen dem Menschen und der Natur ein“ (*ebd.*, 67).

Die Umweltgerechtigkeit – implizit von den Propheten verkündet – kann nicht länger als abstraktes Konzept oder fernes Ziel betrachtet werden. Sie ist eine dringende Notwendigkeit, die über den bloßen Schutz der Umwelt hinausgeht. Es handelt sich in Wirklichkeit um eine Frage der sozialen, wirtschaftlichen und anthropologischen Gerechtigkeit. Für Gläubige ist sie darüber hinaus ein theologisches Erfordernis, das für Christen das Antlitz Jesu Christi hat, in dem alles geschaffen und erlöst wurde. In einer Welt, in der die Schwächsten als Erste unter den verheerenden Auswirkungen des Klimawandels, der Entwaldung und der Umweltverschmutzung leiden, wird die Bewahrung der Schöpfung zu einer Frage des Glaubens und der Menschlichkeit.

Es ist nun wirklich an der Zeit, den Worten Taten folgen zu lassen. „Die Berufung, Beschützer des Werkes Gottes zu sein, praktisch umzusetzen gehört wesentlich zu einem tugendhaften Leben; sie ist nicht etwas Fakultatives, noch ein sekundärer Aspekt der christlichen Erfahrung“ (*ebd.*, 217). Durch engagierte und einfühlsame Arbeit können viele Samen der Gerechtigkeit keimen und so zu Frieden und Hoffnung beitragen. Manchmal dauert es Jahre, bis ein Baum seine ersten Früchte trägt, Jahre, in denen ein ganzes Ökosystem in Kontinuität, Treue, Zusammenarbeit und Liebe einbezogen ist, vor allem wenn diese Liebe zum Spiegel der sich hingebenden Liebe Gottes wird.

Unter den Initiativen der Kirche, die wie Samenkörner auf dieses Feld gesät werden, möchte ich das Projekt „Borgo Laudato si“¹ erwähnen,

¹ Vgl. Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Terra e cibo*, LEV 2015, 51–53.

das Papst Franziskus uns in Castel Gandolfo als Vermächtnis hinterlassen hat, als Samenkorn, das Früchte der Gerechtigkeit und des Friedens tragen kann. Es handelt sich um ein Bildungsprojekt zugunsten einer ganzheitlichen Ökologie, das ein Beispiel dafür sein will, wie man in Anwendung der Grundsätze der Enzyklika *Laudato si'* leben, arbeiten und eine Gemeinschaft bilden kann.

Ich bitte den Allmächtigen, er möge uns in Fülle seinen „Geist aus der Höhe“ (Jes 32,15) senden, damit diese Samen und andere ähnliche Samen reichlich Früchte des Friedens und der Hoffnung tragen.

Die Enzyklika *Laudato si'* hat die katholische Kirche und viele Menschen guten Willens nun seit zehn Jahren begleitet: Möge sie uns weiterhin inspirieren und möge man sich immer mehr für den Weg einer ganzheitlichen Ökologie entscheiden. So werden sich die Samen der Hoffnung vermehren, die wir mit der Gnade unserer großen und unverbrüchlichen Hoffnung, dem auferstandenen Christus, „bewahren und pflegen“ müssen. In seinem Namen sende ich euch allen meinen Segen.

Aus dem Vatikan, am 30. Juni 2025, Gedenktag der ersten heiligen Märtyrer der Stadt Rom.

LEO XIV.

Botschaft von Papst Leo XIV. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings am 5. Oktober 2025

Migranten, Missionare der Hoffnung

Liebe Brüder und Schwestern,

der 111. Welttag der Migranten und Flüchtlinge, den mein Vorgänger mit der Heilig-Jahr-Feier der Migranten und der Weltmission zusammenfallen lassen wollte, bietet uns die Gelegenheit, über den Zusammenhang zwischen Hoffnung, Migration und Mission nachzudenken.

Die aktuelle Weltlage ist leider von Kriegen, Gewalt, Ungerechtigkeiten und extremen Wetterereignissen geprägt, die Millionen von Menschen dazu zwingen, ihre Heimat zu verlassen und anderswo Zuflucht zu suchen. Die allgemeine Neigung, ausschließlich für die Interessen begrenzter Gemeinschaften einzutreten, stellt eine ernsthafte Bedrohung für die gemeinsame Verantwortung, die multilaterale Zusammenarbeit, die Verwirklichung des Gemeinwohls und die globale Solidarität zum Wohl der gesamten Menschheitsfamilie dar. Die Aussicht auf einen

erneuten Rüstungswettlauf und die Entwicklung neuer Waffen, einschließlich nuklearer Waffen, die dürftige Berücksichtigung der verheerenden Auswirkungen der gegenwärtigen Klimakrise und die tiefgehenden wirtschaftlichen Ungleichheiten lassen die Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft immer schwieriger werden.

Angesichts der Theorien über globale Verwüstungen und furchtbare Szenarien ist es wichtig, dass in den Herzen der meisten Menschen der Wunsch nach einer Zukunft in Würde und Frieden für alle wächst. Eine solche Zukunft ist ein wesentlicher Bestandteil von Gottes Plan für die Menschheit und die übrige Schöpfung. Es handelt sich um die messianische Zukunft, die von den Propheten angekündigt wurde: „So spricht der Herr der Heerscharen: Greise und Greisinnen werden wieder auf den Plätzen Jerusalems sitzen; jeder hält wegen des hohen Alters seinen Stock in der Hand. Und die Plätze der Stadt werden voller Knaben und Mädchen sein, die auf ihren Plätzen spielen. [...] vielmehr ist das die Saat des Friedens: Der Weinstock gibt seine Frucht, das Land gibt seinen Ertrag und der Himmel gibt seinen Tau. Das alles will ich dem Rest dieses Volkes als Erbbesitz geben.“ (*Sach* 8,4–5.12) Und diese Zukunft hat bereits begonnen, denn sie wurde von Jesus Christus eröffnet (vgl. *Mk* 1,15 und *Lk* 17,21) und wir glauben und hoffen auf ihre vollständige Verwirklichung, weil der Herr seine Verheißungen immer erfüllt.

Der *Katechismus der Katholischen Kirche* lehrt: „Die Tugend der Hoffnung entspricht dem Verlangen nach Glück, das Gott in das Herz jedes Menschen gelegt hat. Sie nimmt in sich die Hoffnungen auf, die das Handeln der Menschen beseelen“. (Nr. 1818) Und sicherlich ist das Streben nach Glück – und die Aussicht, es anderswo zu finden – eine der Hauptmotivationen für die heutige Mobilität der Menschen.

Diese Verbindung zwischen Migration und Hoffnung zeigt sich deutlich in vielen Migrationserfahrungen unserer Zeit. Viele Migranten, Flüchtlinge und Vertriebene sind privilegierte Zeugen der im Alltag gelebten Hoffnung, indem sie sich Gott anvertrauen und Widrigkeiten ertragen, in der Aussicht auf eine Zukunft, in der sie das Herankommen von Glück und ganzheitlicher menschlicher Entwicklung erahnen. In ihnen erneuert sich die Erfahrung des wandernden Volkes Israel: „Gott, als du deinem Volk voranzogst, als du die Wüste durchschrittest, da bebte die Erde, da ergossen sich die Himmel vor Gott, dem vom Sinai, vor Gott, dem Gott Israels. Gott, du ließest Regen strömen in Fülle über dein verschmachtendes Erbland, das du selbst gegründet. Dein Geschöpf fand dort Wohnung; Gott, in deiner Güte versorgst du den Armen.“ (*Ps* 68, 8–11)

In einer Welt, die von Kriegen und Ungerechtigkeiten verdunkelt ist, erheben sich die Migranten und Flüchtlinge selbst dort, wo alles verloren scheint, als Botschafter der Hoffnung. Ihr Mut und ihre Beharrlichkeit sind ein heldenhaftes Zeugnis für einen Glauben, der über das hinausgeht, was unsere Augen sehen können, und der ihnen die Kraft gibt, auf den unterschiedlichen Migrationsrouten unserer Zeit dem Tod zu trotzen. Auch hier lässt sich eine klare Analogie zur Erfahrung des in der Wüste wandernden Volkes Israel finden, das jeder Gefahr im Vertrauen auf den Schutz des Herrn begegnet: „Denn er rettet dich aus der Schlinge des Jägers und aus der Pest des Verderbens. Er beschirmt dich mit seinen Flügeln, unter seinen Schwingen findest du Zuflucht, Schild und Schutz ist seine Treue. Du brauchst dich vor dem Schrecken der Nacht nicht zu fürchten, noch vor dem Pfeil, der am Tag dahinfliegt, nicht vor der Pest, die im Finstern schleicht, vor der Seuche, die wütet am Mittag.“ (Ps 91,3–6)

Die Migranten und die Flüchtlinge erinnern die Kirche an ihre pilgernde Dimension; sie trachtet stets danach, die endgültige Heimat zu erreichen und wird von einer Hoffnung gestützt, die eine göttliche Tugend ist. Jedes Mal, wenn die Kirche der Versuchung der „Sesshaftigkeit“ nachgibt und aufhört, *civitas peregrina* zu sein – pilgerndes Volk Gottes auf dem Weg zur himmlischen Heimat (vgl. Augustinus, *De civitate Dei*, Buch XIV–XVI) –, dann hört sie auf, „in der Welt“ zu sein, und wird „von der Welt“ (vgl. Joh 15,19). Diese Versuchung bestand bereits in den ersten christlichen Gemeinden, sodass der Apostel Paulus die Kirche von Philippi daran erinnern musste: „Denn unsere Heimat ist im Himmel. Von dorthier erwarten wir auch Jesus Christus, den Herrn, als Retter, der unseren armseligen Leib verwandeln wird in die Gestalt seines verherrlichten Leibes, in der Kraft, mit der er sich auch alles unterwerfen kann.“ (Phil 3,20–21)

Insbesondere katholische Migranten und Flüchtlinge können heute in den Ländern, die sie aufnehmen, zu Missionaren der Hoffnung werden, indem sie dort neue Glaubenswege beschreiten, wo die Botschaft Jesu Christi noch nicht angekommen ist, oder indem sie einen interreligiösen Dialog initiieren, der durch den Alltag und von der Suche nach gemeinsamen Werten geprägt ist. Mit ihrer spirituellen Begeisterung und ihrer Lebendigkeit können sie nämlich dazu beitragen, erstarrte und schwerfällige kirchliche Gemeinschaften wiederzubeleben, in denen die spirituelle Wüste bedrohlich voranschreitet. Ihre Anwesenheit ist daher als wahrer Segen Gottes anzuerkennen und zu wertschätzen, als eine Gelegenheit, sich der Gnade Gottes zu öffnen, die seiner Kirche neue Energie und Hoffnung schenkt: „Vergesst die Gastfreundschaft nicht; denn durch sie haben einige, ohne es zu ahnen, Engel beherbergt!“ (Hebr 13,2)

Das erste Element der Evangelisierung ist, wie der heilige Paul VI. betonte, im Allgemeinen das Zeugnis: „Zu diesem Zeugnis sind alle Christen aufgerufen; unter diesem Gesichtspunkt können sie alle wirkliche Träger der Evangelisierung sein. Wir denken insbesondere an die Verantwortung, die die Auswanderer in ihren Gastländern tragen“ (*Evangelii nuntiandi*, 21). Es handelt sich um eine echte *missio migrantium* – eine Mission, die von den Migranten verwirklicht wird –, für die eine angemessene Vorbereitung und eine kontinuierliche Unterstützung gewährleistet werden müssen, die das Ergebnis einer wirkungsvollen Zusammenarbeit innerhalb der Kirche sind.

Andererseits können auch die Gemeinschaften, die sie aufnehmen, ein lebendiges Zeugnis der Hoffnung sein. Der Hoffnung im Sinne des Versprechens einer Gegenwart und einer Zukunft, in der die Würde aller als Kinder Gottes anerkannt wird. Auf diese Weise werden Migranten und Flüchtlinge als Brüder und Schwestern anerkannt, als Teil einer Familie, in der sie ihre Talente entfalten und uneingeschränkt am Gemeinschaftsleben teilnehmen können.

Aus Anlass dieses Welttages im Heiligen Jahr, zu dem die Kirche für alle Migranten und Flüchtlinge betet, möchte ich alle, die sich auf der Reise befinden, sowie diejenigen, die sich für ihre Begleitung einsetzen, dem mütterlichen Schutz der Jungfrau Maria, der Trösterin der Migranten, anvertrauen, damit sie die Hoffnung in ihren Herzen lebendig halte und sie in ihrem Engagement für den Aufbau einer Welt unterstütze, die immer mehr dem Reich Gottes ähnelt, jener wahren Heimat, die uns am Ende unserer Reise erwartet.

Aus dem Vatikan, am 25. Juli 2025, dem Fest des hl. Apostels Jakobus.

LEO XIV.

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

die Öffnung der Heiligen Pforten in diesem Heiligen Jahr 2025 ist eine Aufforderung an uns alle, unsere Herzen zu öffnen, Verslossenheit und Verhärtungen zu überwinden und Pilgerinnen und Pilger der Hoffnung zu sein. Im Jahr 2025 ist die geöffnete Tür auch das Leitmotiv der Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes. Die Tür steht vor Caritas-Einrichtungen und mitten im öffentlichen Raum. Auf den Plakaten, die die Caritas-Kampagne 2025 begleiten, findet sich die Tür in unterschiedlichen Kontexten menschlichen Lebens. Sie machen deutlich: In dieser von Krisen und Kriegen, von Naturkatastrophen und Pandemien gezeichneten Zeit braucht es die Angebote der Caritas an vielen Orten und für viele Menschen dringlicher denn je! „Tuet Gutes Allen“ (Gal 6,10) ist der biblische Anspruch, dem die Caritas-Angebote heute und morgen genügen wollen.

Die Einladung der Caritas soll dabei besonders jene erreichen, die das Leben vor allem vor verschlossenen Türen kennen. Und die draußen gelassen werden – vor der Tür. Weil sie zu klein oder zu alt sind um sie zu öffnen, weil sie nicht gut riechen oder ansteckend sind, weil sie nicht ins Muster passen oder weil die Türschwelle zu hoch ist und keine Rampe hinüberführt. In den Einrichtungen und Diensten der Caritas erfahren sie die Hilfe, die sie brauchen, ohne sich verstellen zu müssen – in der Bahnhofsmision genauso wie in der Altenhilfeeinrichtung, im Inklusionsbetrieb wie im Jugendmigrationsdienst.

Mit Ihrer Spende für die Kollekte am Caritas-Sonntag helfen Sie mit, dass die Türen der Caritas offengehalten werden können. Sie helfen mit, dass Menschen in Not hinter diesen offenen Türen wirksame Hilfsangebote finden. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Spende!

Berlin, den 24. Juni 2025

Für das Bistum Augsburg

+ Bertram

Dr. Bertram Meier

Bischof von Augsburg

Dieser Aufruf soll am 28. September 2025 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025

Liebe Geschwister im Glauben!

„Er gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke“ (*Jesaja* 40,29). Diese wunderbare Verheißung des Propheten Jesaja erinnert uns daran, dass Gott die Quelle unseres Lebens ist. Aus dieser Quelle können wir besonders in den müden und schwachen Momenten unseres Lebens schöpfen. Auch in unserer so zerrissenen Welt schenkt der Glaube an Gott uns Halt und Orientierung – ganz persönlich und ebenso in der Gemeinschaft.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diesen hoffnungsvollen Zuspruch auf. Unter dem Leitwort „Stärke, was dich trägt.“ ermutigt die Aktion dazu, sich immer wieder neu der tragenden Fundamente des eigenen Lebens zu vergewissern und diese bewusst zu stärken. Denn äußere Kraft braucht innere Stärke! Tragendes zu stärken ist auch für das Bonifatiuswerk eine wichtige Aufgabe. Das Hilfswerk unterstützt Christinnen und Christen, die ihren katholischen Glauben in einer extremen Minderheitensituation in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diasporaregionen Nord- und Ostdeutschlands leben. Es stärkt ehrenamtliches und hauptberufliches Engagement in der Kirche, hilft bei Gemeindebauten und der Anschaffung von Fahrzeugen und fördert die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 16. November herzlich um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Mit Ihrer Hilfe kann das Bonifatiuswerk jährlich über 1.200 Projekte fördern und so stärken, was die Menschen trägt.

Kloster Steinfeld, den 12. März 2025

Für das Bistum Augsburg

+ Bertram

Dr. Bertram Meier

Bischof von Augsburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 9. November 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 16. November 2025, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Folgende Broschüren wurden von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben:

Verlautbarung des Apostolischen Stuhls – Nr. 244: Papst Franziskus – XVI. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode. Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung. Schlussdokument.

Am 27. Oktober 2024 ist in Rom der zweite Teil der von Papst Franziskus einberufenen Welsynode zu Ende gegangen. Das Schlussdokument der Welsynode wird jetzt in der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ vorgelegt. Es enthält außerdem weitere Texte von Papst Franziskus zur Synode und die Note, die er gut einen Monat nach Ende der Beratungen veröffentlichen ließ, mit denen er die Weltkirche bat, dieses Dokument anzunehmen und damit zu arbeiten.

Arbeitshilfen – Nr. 345: Einfach christlich? Ein Gestaltungsauftrag für katholische Einrichtungen. Handreichung zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes.

Mit der neuen Grundordnung des kirchlichen Dienstes (2022) steht die christliche Identität von Einrichtungen stärker denn je im Fokus und verlangt nach klarer Gestaltung. Die Handreichung „Einfach christlich?“ richtet sich an Führungskräfte, Träger und Verantwortliche für das Profil in kirchlichen und caritativen Einrichtungen, die sich die Frage stellen: Wie kann ein christliches Profil unter heutigen Bedingungen glaubwürdig gelebt und weiterentwickelt werden? Sie gibt Orientierung, macht Mut und zeigt anhand von Theorie, Praxis und vielfältigen Beispielen konkrete Wege auf – von Leitbildprozessen über Führungsgrundsätze bis hin zur berufsbezogenen religiösen Bildung. Sie bietet grundsätzliche Überlegungen zur Identitätsfrage, verknüpft konzeptionelle Ansätze mit praktischen Umsetzungshilfen und stellt eine umfangreiche Ideensammlung mit übertragbaren Beispielen aus der Praxis zur Verfügung. Die Handreichung versteht sich nicht als Vorgabe, sondern als Einladung, Bewährtes zu reflektieren, Neues zu entdecken und gemeinsam ein christliches Profil zu entwickeln.

Arbeitshilfen – Nr. 346: Katholische Kirche in Deutschland – Zahlen und Fakten 2024/2025.

Zum 15. Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer Arbeitshilfe. In Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden unter anderem die Eckdaten des kirchlichen Lebens (2024), die Zahlen zur kategorialen Seelsorge, die Gemeinden anderer Sprachen und Riten, die Jugendarbeit und die Bildungs- und Kulturangebote der Kirche dargestellt. Das Engagement für Notleidende und Geflüchtete, die Caritasarbeit und der Einsatz der Hilfswerke spielen ebenso eine Rolle wie die Arbeit der Ordensgemeinschaften und Verbände. In dieser Ausgabe werden mit den Schwerpunktthemen „Papst Franziskus, die Welsynode, Papst Leo XIV.“, „Das Cusanuswerk“ und „Der Nahe Osten“ besondere Akzente gesetzt. Auch die Herausforderungen zu sexualisierter Gewalt und Prävention werden thematisiert.

Einzelexemplare der Broschüren können im Bischöflichen Ordinariat Augsburg, Fronhof 4, 86152 Augsburg, Tel. 0821 3166-8204, Fax 0821 3166-8209, E-Mail: generalvikariat@bistum-augsburg.de, bestellt werden. Weitere Bestellungen sind an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel. 0228 103-0, Fax 0228 103-330 oder E-Mail: broschueren@dbk.de zu richten.

Der Bischof von Augsburg

Steuerungsgruppe Priorisieren und Finanzieren

DEKRET

Mit Wirkung vom 1. Juli 2023 wurde die

Steuerungsgruppe Priorisieren und Finanzieren

eingesetzt.

Diese Steuerungsgruppe soll Perspektiven und Leitplanken dafür entwickeln, wofür wir in der Diözese Augsburg die weniger werdenden personellen wie finanziellen Ressourcen einsetzen. Um diese Aufgaben weiterhin auszuführen, bleibt die Steuerungsgruppe weitere zwei Jahre bis zum 31. Juli 2027 bestehen.

Die Steuerungsgruppe besteht weiterhin aus folgenden Mitgliedern:

H. H. Generalvikar Msgr. Dr. Wolfgang Hacker, Vorsitzender,
H. H. Bischofsvikar Msgr. Walter Merkt,
H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch,
Herrn Finanzdirektor Dr. Dominikus Kleindienst,
Frau Angelika Maucher, Leiterin des Bischöflichen Seelsorge-
amtes.

Die Projektleitung hat **Herr Dr. Thomas Wienhardt** inne.

Die Arbeit geschieht im Einvernehmen mit dem Bischof. Die Ergebnisse sind dem Bischof vorzulegen und werden von ihm in Kraft gesetzt.

Ich danke den Mitgliedern für Ihren weitergehenden Einsatz und wünsche für die gemeinsame Arbeit viel Kraft sowie die Fülle der Gaben des Heiligen Geistes.

Augsburg, den 6. August 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Wahlordnung für den Priesterrat in der Diözese Augsburg

vom 15. Dezember 1996,
geändert am 1. Juli 2013 und am 4. Juni 2018,
zuletzt geändert am 14. Juli 2025.

Gemäß cc. 498–499 CIC stellt der Priesterrat der Diözese Augsburg für die Wahl der nach Art. 2, Ziff. 2b der Satzung des Priesterrates in der Diözese Augsburg zu wählenden Mitglieder folgende Wahlordnung auf:

Art. 1 Wählergruppen

- (1) Die zu wählenden Mitglieder des Priesterrates in der Diözese Augsburg werden gemäß c. 499 CIC vorwiegend nach ihrer Zugehörigkeit zu den Wählergruppen gewählt.
- (2) Die Wahl wird in folgenden Wählergruppen durchgeführt:
 - a) Die Ortspfarren und die ihnen gleichgestellten selbständigen Seelsorgsvorstände wählen jeweils einen Vertreter für den Bereich der Dekanate:
 - Augsburg I und Augsburg II, Augsburg-Land,
 - Aichach-Friedberg, Schwabmünchen,
 - Donauwörth, Nördlingen, Dillingen,
 - Kaufbeuren und Marktoberdorf,
 - Kempten, Lindau, Sonthofen,
 - Memmingen, Mindelheim,
 - Neu-Ulm, Günzburg,
 - Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen,
 - Weilheim-Schongau, Landsberg, Benediktbeuern, Starnberg.
 - b) Die inkardinierten Kapläne werden durch den zum Zeitpunkt der Priesterratswahl in eigener Wahl bestimmten Kurssprecher des zweiten Kaplansjahres vertreten. Scheidet dieser aus, rückt der zu diesem Zeitpunkt gewählte Kurssprecher des zweiten Kaplansjahres nach. Sollte es keinen zweiten Kaplansjahrgang geben, vertritt der Sprecher des ersten Kaplansjahres die inkardinierten Kapläne.
 - c) Die nicht inkardinierten Kapläne, ob Weltpriester oder Ordenspriester, wählen auf Diözesanebene aus ihrer Mitte zwei Vertreter.

- d) Die mit Sonderaufgaben betrauten Priester und die Priester zur seelsorglichen Mitarbeit bzw. Mithilfe – ob Welt- oder Ordenspriester – wählen auf Diözesanebene aus ihrer Mitte zwei Vertreter.
 - e) Die Priester der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens, die aufgrund eines bischöflichen Dekrets einen Dienst in der Diözese ausüben und keiner anderen Wählergruppe angehören, wählen auf Diözesanebene aus ihrer Mitte zwei Vertreter.
 - f) Die Priester im Ruhestand wählen auf Diözesanebene aus ihrer Mitte zwei Vertreter.
- (3) Darüber hinaus werden drei Priester ohne Berücksichtigung ihrer Gruppenzugehörigkeit von allen Wahlberechtigten auf Diözesanebene mit einer Zweitstimme gewählt.

Art. 2 Wahlrecht

- (1) Aktives und passives Wahlrecht haben nach c. 498 § 1 CIC:
- a) alle Weltpriester, die in der Diözese Augsburg inkardiniert sind,
 - b) nicht inkardinierte Weltpriester sowie Priester der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens, die aufgrund eines bischöflichen Dekrets einen Dienst in der Diözese ausüben.
- (2) Für die Wahl der Gruppenvertreter ist außerdem die Zugehörigkeit zu der betreffenden Gruppe erforderlich.
- (3) Priester, die aufgrund ihrer Tätigkeit mehreren Wählergruppen angehören, haben das aktive und passive Wahlrecht für die Erststimme nur in der Gruppe, in der sie einen hauptamtlichen Auftrag ausüben.
- (4) Im Zweifel über das aktive oder passive Wahlrecht bzw. über die Gruppenzugehörigkeit entscheidet der Wahlausschuss.

Art. 3 Wahlausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss des Priesterrates bildet den diözesanen Wahlausschuss. Er kann bei Bedarf noch andere Priester hinzuziehen. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der erste Sprecher des Priesterrates.

- (2) Der Wahlausschuss übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er legt auch die verschiedenen Fristen und Termine fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.
- (3) Der Wahlausschuss ist an die Vorschriften dieser Wahlordnung gebunden; er ist jedoch berechtigt, etwaige Zweifelsfragen selbstständig und endgültig zu entscheiden.
- (4) Die gesamte Wahlpost ist an den Wahlausschuss zu richten.

Art. 4 Erstellung der Kandidatenliste

- (1) Zur Ermittlung von Kandidaten leitet der Wahlausschuss jedem Wahlberechtigten zwei Vorschlagslisten zu.
 - a) Auf der ersten Vorschlagsliste (für die Erststimme) trägt der Vorschlagsberechtigte (= Wahlberechtigte) Namen von Kandidaten in der folgenden Weise ein:
 - aa) für die Wählergruppe nach Art. 1 (2) a) kann jeder Vorschlagsberechtigte bis zu zwei Kandidaten seiner Wählergruppe vorschlagen, die jedoch ihren Dienstsitz in dem je eigenen Dekanat des Vorschlagenden haben müssen. Mit den Vorschlagslisten leitet der Wahlausschuss allen Wahlberechtigten eine Aufstellung der für ihn vorschlagbaren Priester seiner Gruppe zu.
 - bb) für die Wählergruppen nach Art. 1 (2) c) – e) kann jeder Vorschlagsberechtigte einen bzw. zwei Namen von Kandidaten eintragen, höchstens entsprechend der Anzahl der in der jeweiligen Wählergruppe zu Wählenden. Mit den Vorschlagslisten für die Wählergruppen nach Art. 1 (2) c) – e) leitet der Wahlausschuss allen Wahlberechtigten eine Aufstellung aller in der jeweiligen Gruppe vorschlagbaren Priester zu.
 - b) Auf der zweiten Vorschlagsliste (für die Zweitstimme entsprechend der Wählergruppe nach Art. 1 (3)) können bis zu drei Kandidaten auf Diözesanebene benannt werden.
- (2) Die Höchstzahl der vorzuschlagenden Kandidaten muss auf jeder Vorschlagsliste angegeben sein.
- (3) Ist ein und derselbe Priester rechtmäßig als Kandidat in zwei Gruppen oder gleichzeitig als Kandidat seiner Wählergruppe und für die diözesanweite Liste (Zweitstimme) vorgeschlagen, entscheidet der Kandidat im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss, auf welcher Liste er kandidiert.

- (4) Aus den fristgerecht eingegangenen Kandidatenvorschlägen erstellt der Wahlausschuss aufgrund der Stimmenzahl und nach eingeholter Bereitschaftserklärung der Kandidaten, ggf. die Wahl anzunehmen, die Kandidatenlisten.
- (5) Die Kandidatenlisten können höchstens enthalten:
 - a) für die Vertreter der Pfarrer bzw. diesen Gleichgestellten in jeder Dekanatsgruppe 10 Namen,
 - b) für die nicht inkardinierten Kapläne 10 Namen,
 - c) für die mit Sonderaufgaben betrauten Priester und Priester zur seelsorglichen Mitarbeit/Mithilfe 10 Namen,
 - d) für die Priester der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens, die aufgrund eines Dekrets einen Dienst in der Diözese ausüben, 10 Namen,
 - e) für die Priester im Ruhestand 10 Namen,
 - f) für die mit der Zweitstimme zu wählenden Priester 15 Namen.
- (6) Die Erstellung der Kandidatenliste der Wählergruppe nach Art. 1 (2) a) (Pfarrer bzw. diesen Gleichgestellte) erfolgt in der Weise, dass von jeder Dekanatsgruppe die mehr als dreimal vorgeschlagenen Priester in die diözesanweite Liste aufgenommen werden.
- (7) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Zweitstimme werden nur jene Priester um die Kandidatur angefragt, die mehr als einmal vorgeschlagen worden sind. Bei einer hohen Zahl von vorgeschlagenen Priestern kann der Wahlausschuss die Untergrenze der Nennungen für die Befragung der Kandidaten weiter anheben. Diese Bestimmung kommt analog bei einer hohen Anzahl von Kandidaten auch bei der Aufstellung der Kandidatenliste anderer Wählergruppen zur Anwendung.

Art. 5 Wahlvorgang

- (1) Die Wahl wird durch geheime Briefwahl durchgeführt.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen, wie in seiner Wählergruppe Vertreter zu wählen sind.
- (3) Jedem Stimmberechtigten wird vom Wahlausschuss ein Stimmzettel mit der Kandidatenliste seiner Wählergruppe (Erststimme) und ein Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten zugesandt, die nicht einer bestimmten Gruppe angehören (Zweitstimme).

- (4) Auf jedem Stimmzettel muss angegeben sein, wie viele Stimmen jeder Wähler zu vergeben hat und bis zu welchem Termin der Stimmzettel einzusenden ist.
- (5) Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des Namens (der Namen). Wurden in einer Wählergruppe keine Kandidaten vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl durch Namensnennung auf dem Stimmzettel.
- (6) Die mit der Stimmabgabe versehenen Stimmzettel sind in einem Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zum Priesterrat“ ohne Absenderangabe zu verschließen. Dieser verschlossene Umschlag ist in einem zweiten Umschlag mit der Angabe des Absenders an den Wahlausschuss zu leiten.

Art. 6 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Stimmen sind ungültig,
 - a) wenn sie nicht termingerecht beim Wahlausschuss eingegangen sind. Trägt der Postumschlag den Tag des Poststempels des Endtermins, so gelten die Stimmen als termingerecht eingegangen,
 - b) wenn auf dem äußeren Umschlag der Name des Wählers nicht angegeben ist,
 - c) wenn der innere Umschlag oder der Stimmzettel eine unzulässige Kennzeichnung oder Bemerkung trägt,
 - d) wenn mehr Namen von Kandidaten angekreuzt bzw. eingetragen wurden, als jeweils zu wählen sind.
- (2) Bei einem Zweifel über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.

Art. 7 Feststellen des Wahlergebnisses

- (1) Frühestens drei Tage nach Ablauf des Wahltermins registriert der Wahlausschuss die Namen der Wähler, ordnet sie nach den einzelnen Wählergruppen, öffnet die verschlossenen inneren Umschläge und zählt die Stimmen aus.
- (2) Gewählt ist, wer entsprechend der Zahl der in seiner Wählergruppe zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Das Ergebnis der Wahl teilt der Wahlausschuss dem Diözesanbischof und den Gewählten mit. Es wird zeitgleich auf der Homepage der Diözese veröffentlicht.
- (5) Nicht gewählte Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als Ersatzmitglieder. Sie werden darüber benachrichtigt.

Art. 8 Wahl Niederschrift und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Über Verlauf und Ergebnis des Wahlverfahrens fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift an, in der alle wichtigen Vorgänge und die Entscheidungen des Wahlausschusses festgehalten werden.
- (2) Die Niederschrift ist dem Priesterrat in seiner konstituierenden Sitzung vorzulegen.
- (3) Die Wahlunterlagen sind vom Wahlausschuss zu verschließen und bis zum Ende der Wahlperiode bei den Akten des Priesterrates zu verwahren.

Art. 9 Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind unter Angabe der Gründe bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss zu erheben.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann der Beschwerdeführer beim Bischof vorstellig werden. Der Bischof entscheidet endgültig.

Art. 10 Bestätigung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach der endgültigen Entscheidung über eventuelle Einsprüche wird das endgültige Wahlergebnis dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt.
- (2) In einer angemessenen Frist benennt der Bischof die von ihm berufenen Mitglieder und lässt die Zusammensetzung des neuen Priesterrates im Amtsblatt der Diözese veröffentlichen.
- (3) Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das Verfahren für die Bestellung des Priesterrates abgeschlossen.

Art. 11 Nachrücken bei Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Scheidet ein Mitglied des Priesterrates aus, das einer der Wählergruppen nach Art. 1 (2) a bzw. c – f angehört, so tritt der Ersatzmann seiner Wählergruppe mit der größten Stimmenzahl an seine Stelle.
- (2) Steht kein Ersatzmann (mehr) zur Verfügung, so kann ein Ersatzmitglied durch Nachwahl in der betreffenden Wählergruppe gewählt oder vom Diözesanbischof auf Vorschlag des Priesterrates berufen werden.
- (3) Beim Ausscheiden eines vom Diözesanbischof berufenen Mitglieds ist die Bestellung eines Ersatzmitglieds ausschließlich Sache des Bischofs.

Art. 12 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Wahlordnung wurde vom Priesterrat der Diözese Augsburg bei seiner Sitzung vom 14. Juli 2025 beschlossen.
- (2) Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des Priesterrates der Diözese Augsburg und tritt durch Genehmigung des Diözesanbischofs in Kraft.
- (3) Hiermit wird die vorstehende Fassung der Wahlordnung für den Priesterrat der Diözese Augsburg genehmigt und in Kraft gesetzt. Alle vorigen Wahlordnungen für den Priesterrat werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Augsburg, den 17. Juli 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Satzung des Schulwerks der Diözese Augsburg

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2016,
mit Änderungen vom 1. August 2019 und 2. Juli 2025.

§ 1

[Name, Sitz]

Die Stiftung führt den Namen:

„SCHULWERK DER DIÖZESE AUGSBURG“.

Sie hat ihren Sitz in Augsburg. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2

[Aufgabe der Stiftung]

(1) Aufgabe und Zweck der Stiftung ist es, Träger von vorschulischen, schulischen und schulähnlichen Einrichtungen katholischer Prägung in der Diözese Augsburg zu sein. Die Stiftung kann zu diesem Zweck im Rahmen der bayerischen Schulgesetzgebung insbesondere Schulen verschiedener Art (wie allgemeinbildende, berufliche, Fachakademien usw.) errichten, übernehmen und führen. Sie kann Schulen umwandeln oder sonst verändern sowie erforderlichenfalls abgeben oder aufgeben.

(2) Die Stiftung soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten vorschulische, schulische und schulähnliche Einrichtungen mit gleicher oder verwandter Ausrichtung, die von der katholischen Kirche zugehörigen Gemeinschaften, Verbänden, Organisationen usw. getragen werden, betreuen, beraten oder sonst mit ihnen zusammenarbeiten.

(3) Die Stiftung kann auch andere Einrichtungen übernehmen oder sich an solchen beteiligen, soweit dies mit ihrer Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in ihrem Interesse gelegen ist.

(4) In Übereinstimmung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG unterliegt die Stiftung als juristische Person des öffentlichen Rechts herkömmlich nicht der Körperschaftsteuer. Mit der Erfüllung ihrer Aufgaben dient sie im Übrigen nach kirchlichem und staatlichem Recht (cc. 113 ff., 796 ff., 1254 ff. CIC, Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 c. 7 Abs. 3, 38 ff. KiStiftO Art. 140 GG i. V. m. 137 Abs. 3, 138 Abs. 3 WRV, Art. 142 Abs. 3, 146 BV, Art. 21, 23 BayStG) sowie ihrem tatsächlichen Gebaren ausschließlich und unmittelbar kirchlichen sowie sonst gemeinnützigen Zwecken, insbesondere

der Förderung der Erziehung, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

[Erfüllung des Stiftungsauftrags]

Die schulischen Einrichtungen der Stiftung nach § 2 dieser Satzung entsprechen in ihren allgemeinen Erziehungs- und Bildungszielen den an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen. Darüber hinaus haben sie ihrem besonderen Erziehungs- und Lehrauftrag dadurch gerecht zu werden, dass sie den Schülerinnen und Schülern die sinngebenden christlichen Werte menschlicher Existenz erschließen und ihren Unterricht auf der Grundlage des von der katholischen Kirche verkündeten christlichen Menschen- und Weltverständnisses erteilen. Dabei sollen sie unter Achtung der freien Entscheidung des Einzelnen dem jungen Menschen helfen, ein Leben aus dem katholischen Glauben zu führen und sich in der Welt von heute als Christ zu bewähren.

§ 4

[Stiftungsvermögen]

Die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks wird, soweit dafür eigene Mittel der Stiftung, Leistungen Dritter, insbesondere des Staates (vor allem gemäß den einschlägigen Bestimmungen zur Finanzierung privater Schulen) nicht hinreichen, von der Diözese Augsburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Augsburg, Fronhof 4) gewährleistet.

§ 5

[Mittelbindung]

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 6

[Organe]

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsbeirat sowie die Konferenz der Schulleiter fördern den Stiftungszweck nach Maßgabe ihrer Aufgaben.

§ 7

[Stiftungsvorstand]

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus:

1. dem Direktor/der Direktorin der Stiftung als Vorsitzenden/Vorsitzende, der/die in pädagogischer Hinsicht mit dem Stiftungszweck besonders vertraut ist,
2. dem Leiter/der Leiterin der Hauptabteilung V – Schule des Bischöflichen Ordinariates,
3. einer Person, die in kaufmännischer Hinsicht mit dem Stiftungszweck besonders vertraut ist,
4. einer Person, die in rechtlicher Hinsicht mit dem Stiftungszweck besonders vertraut ist.

(2) Der Vorstand leitet die Stiftung nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, der Stiftungssatzung sowie den Beschlüssen und Weisungen des Stiftungsrates.

§ 8

[Stiftungsvorstand – Bestellung]

(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieser Satzung werden vom Stiftungsrat berufen.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieser Satzung werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieser Satzung beginnt mit der Berufung. Neuberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig.

(3) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall auch durch Abberufung oder durch Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses mit der Stiftung. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen.

(4) Der Stellvertreter/die Stellvertreterin des/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes wird durch den Stiftungsrat aus den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gewählt.

§ 9

[Stiftungsvorstand – Aufgaben]

(1) Der Stiftungsvorstand hat nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit dem Stiftungsrat nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ihre Vertretungsbefugnis und Vertretungsmacht richtet sich im Innenverhältnis nach der Geschäftsordnung.

(3) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Leitung der Stiftung in pädagogischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Belangen sowie die Profilierung der schulischen Einrichtungen der Stiftung, insbesondere der Gestaltung des Schullebens, besonderer Bildungs- und Erziehungskonzepte sowie der religiösen Erziehung.

(4) Der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates, soweit beschlussmäßig nicht ein anderes bestimmt wird.

(5) Der Stiftungsvorstand erarbeitet die Vorlagen für die Beratungen des Stiftungsrates. Dies gilt insbesondere für den Haushalt der Stiftung.

(6) Dem Stiftungsvorstand obliegen der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Lehrkräfte sowie sonstiger Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unter Beachtung der Vorgaben des Stiftungsrates.

(7) Zu den Obliegenheiten des Stiftungsvorstandes gehört auch die Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Lehrkräfte und der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stiftung.

(8) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Zuständigkeit, Vertretungsbefugnis und Vertretungsmacht der Mitglieder des Stiftungsvorstandes im Innenverhältnis enthalten, ferner über die Frist und Form der Einladungen zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes; und zwar in Ergänzung der Bestimmungen des § 10.

§ 10

[Stiftungsvorstand – Willensbildung]

(1) Der Stiftungsvorstand wird durch Beschlussfassung tätig; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder zur Sitzung erschienen und stimmberechtigt sind.

(3) Über Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Stiftungsvorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse (einschließlich des Abstimmungsergebnisses dazu) ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und vom Stiftungsvorstand zu genehmigen.

(4) Eine Beschlussfassung des Stiftungsvorstands ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Stiftungsvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.

(5) Ein Mitglied des Stiftungsvorstands kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst, seinem Ehegatten oder rechtlich gleich gestellten Personen, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stiftungsvorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Vorstandsmitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(6) Der Stiftungsvorstand kann an seinen Sitzungen auch dritte Personen (als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion) teilnehmen lassen.

§ 11

[Stiftungsrat]

(1) Der Stiftungsrat besteht aus:

1. dem Bischof von Augsburg,
2. dem Generalvikar des Bischofs von Augsburg,
3. dem Leiter/der Leiterin der Hauptabteilung VII – wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen (Bischöfliche Finanzkammer),
4. zwei Mitgliedern von Ordensgemeinschaften (auch Kongregationen oder sonstiger kirchlicher Gemeinschaften, Vereinigungen o. ä.), die in der Diözese Augsburg ihren Sitz oder eine Niederlassung haben und mit dem Stiftungszweck besonders vertraut sind,
5. einem Mitglied, das mit dem Stiftungszweck besonders vertraut ist und vom Bischof von Augsburg für die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 4 berufen werden kann; die Bestimmung in Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Bischof von Augsburg. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2, bei dessen Verhinderung das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 werden von den betreffenden Ordensgemeinschaften aus den eigenen Reihen bestimmt und im Benehmen mit dem Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 durch den Bischof von Augsburg für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Sofern und soweit die betreffenden Ordensgemeinschaften kein/-e Mitglied/-er nach Satz 1 bestimmen, geht dieses Recht für die jeweilige Amtszeit auf das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 über.

(4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist nicht übertragbar. Bei Verhinderung kann ihre Ausübung nur im Einzelfall schriftlich einem anderen Mitglied des Stiftungsrates übertragen werden.

§ 12

[Stiftungsrat – Aufgaben]

(1) Der Stiftungsrat hat nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.

(2) Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten der Stiftung, deren Besorgung nicht dem Stiftungsvorstand zugewiesen ist.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören – unter jeweiliger Beachtung der für die Stiftung und ihre Einrichtungen verbindlichen Vorschriften der staatlichen Schulgesetzgebung – insbesondere:

1. das Aufstellen von Grundsätzen und der Erlass von Richtlinien, welche die besonderen pädagogischen und religiösen Zielsetzungen der von der Stiftung getragenen Einrichtungen gewährleisten und Vorgaben im Sinne von § 9 Abs. 6 beinhalten,
2. die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Veränderung, Umwandlung, Abgabe und Aufgabe von vorschulischen, schulischen und schulähnlichen Einrichtungen,
3. die Berufung und Abberufung des/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie die Wahl und Abberufung des Stellvertreters/der Stellvertreterin des/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes,
4. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
5. die Berufung und Abberufung von Schulleitern/Schulleiterinnen unter Beachtung der Bestimmungen der jeweiligen Arbeitsverträge,
6. die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans der Stiftung,
7. die Anerkennung des Jahresabschlusses der Stiftung,
8. die Beschlussfassung über die Entlastung des Stiftungsvorstands,
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
10. die Beschlussfassung über eine Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; die ihnen dabei entstandenen Aufwendungen erhalten sie von der Stiftung ersetzt.

§ 13

[Stiftungsrat – Willensbildung]

(1) Der Stiftungsrat wird durch Beschlussfassung tätig. Er fasst seine Beschlüsse – soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist – mit der Mehrheit der zu seiner Sitzung erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des ihn vertretenden Stiftungsratsmitglieds den Ausschlag.

(2) Der Stiftungsrat tritt jährlich wenigstens zweimal zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Vorsitzende aus besonderem oder dringendem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende des Stiftungsrats hat den Stiftungsrat innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder ein Stiftungsratsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.

(3) Das Stiftungsratsmitglied nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 lädt zu sämtlichen Sitzungen – auch den regelmäßig stattfindenden – jeweils 14 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens vier von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind.

(5) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 mit 6 finden auf den Stiftungsrat entsprechende Anwendung.

(6) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil; der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes bereitet diese auf Wunsch des Stiftungsratsmitglieds nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 vor.

§ 14

[Stiftungsbeirat]

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus:

1. dem Leiter/der Leiterin der Hauptabteilung V – Schule,
2. dem/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes,
3. drei Mitgliedern von Ordensgemeinschaften (auch Kongregationen oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften, Vereinigungen o. ä.), die in der Diözese Augsburg ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben und mit dem Stiftungszweck besonders vertraut sind,

4. einem Vertreter/einer Vertreterin aus dem Bereich des staatlichen Bildungswesens,
5. einem Vertreter/einer Vertreterin der Elternbeiratsvorsitzenden der von der Stiftung getragenen Einrichtungen,
6. einem Leiter/einer Leiterin einer von der Stiftung getragenen Einrichtung,
7. einem Vertreter/einer Vertreterin der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen an den von der Stiftung getragenen Einrichtungen,
8. zwei Personen, die mit dem Stiftungszweck besonders vertraut sind.

(2) Vorsitzender/Vorsitzende des Stiftungsbeirats ist das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1. Bei Verhinderung wird es vom Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 vertreten.

§ 15

[Stiftungsbeirat – Berufung seiner Mitglieder]

(1) Die Stiftungsbeiratsmitglieder nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 werden von den entsendungsberechtigten Ordensgemeinschaften (Kongregationen oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften, Vereinigungen o. ä.) aus den eigenen Reihen bestimmt. Sofern und soweit die betreffenden Ordensgemeinschaften kein/-e Mitglied/-er nach Satz 1 bestimmen, geht dieses Recht für die jeweilige Amtszeit auf das Mitglied nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 über.

(2) Das Stiftungsbeiratsmitglied nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 wird vom Bischof von Augsburg im Benehmen mit dem Stiftungsrat bestellt.

(3) Das Stiftungsbeiratsmitglied nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 wird von den Vorsitzenden der Elternbeiräte der von der Stiftung getragenen Einrichtungen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(4) Das Stiftungsbeiratsmitglied nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 wird von der Konferenz der Schulleiter mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(5) Das Stiftungsbeiratsmitglied nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 wird von den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen an den von der Stiftung getragenen Einrichtungen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(6) Die Stiftungsbeiratsmitglieder nach § 14 Abs. 1 Nr. 8 werden durch den Bischof von Augsburg im Benehmen mit dem Stiftungsrat bestellt.

§ 16

[Stiftungsbeirat – Amtszeit seiner Mitglieder]

Die Amtszeit der Stiftungsbeiratsmitglieder nach § 14 Abs. 1 Nrn. 3 mit 8 dauert jeweils vier Jahre. Wiederberufung oder Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

[Stiftungsbeirat – Mitgliedschaft, Vertretung]

- (1) Die Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat ist nicht übertragbar.
- (2) Bei Verhinderung kann ihre Ausübung nur im Einzelfall schriftlich einem anderen Mitglied des Stiftungsbeirats übertragen werden.

§ 18

[Stiftungsbeirat – Aufgaben]

- (1) Der Stiftungsbeirat hat nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung nach besten Kräften die Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung zu fördern.
- (2) Zu seinen Obliegenheiten gehören:
 1. die Beratung des Stiftungsvorstandes
 - a) in schulischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, auch der Schulpastoral oder Ganztagspädagogik,
 - b) im Zusammenhang mit anstehenden Berufungen und Abberufungen von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen durch einen Vertreter/eine Vertreterin aus dem Bereich des staatlichen Bildungswesens nach § 14 Abs. 1 Nr. 4,
 2. die Förderung
 - a) des Stiftungsauftrags,
 - b) der katholischen Profilierung und pädagogischen Entwicklung der schulischen Einrichtungen der Stiftung nach diözesanen Maßgaben, auf der Grundlage der Qualitätskriterien der Deutschen Bischofskonferenz und der Spiritualität ehemaliger Ordensschulen,
 - c) der nachhaltigen Zusammenarbeit mit den Eltern.
- (3) § 12 Abs. 4 gilt für die Mitglieder des Stiftungsbeirats entsprechend.

(4) Der Vertreter/die Vertreterin aus dem Bereich des staatlichen Bildungswesens nach Abs. 2 Nr. 1 b) ist gemäß Art. 12 KiStiftO zu Beginn seiner Amtszeit vom Direktor/von der Direktorin der Stiftung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben sowie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten und kirchlichen Datenschutz, durch Handschlag zu verpflichten.

§ 19

[Stiftungsbeirat – Willensbildung]

(1) Der Stiftungsbeirat wird durch Beschlussfassung tätig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der zu seiner Sitzung erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des ihn vertretenden Mitglieds den Ausschlag.

(2) Der Stiftungsbeirat tritt jährlich wenigstens zweimal zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stiftungsbeirats aus besonderem oder dringendem Anlass den Stiftungsbeirat zu weiteren Sitzungen einberufen. Der/die Vorsitzende hat den Stiftungsbeirat innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn ein Stiftungsbeiratsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.

(3) Das Stiftungsbeiratsmitglied nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 lädt zu sämtlichen Sitzungen – auch den regelmäßig stattfindenden – jeweils 14 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(4) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit von ihnen erschienen und stimmberechtigt ist.

(5) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 mit 6 finden auf den Stiftungsbeirat entsprechende Anwendung.

(6) Über Empfehlungen des Stiftungsbeirats berät und beschließt der Stiftungsvorstand in einer seiner nächsten Sitzungen. Sofern und soweit er einer Empfehlung nicht folgen will oder kann, teilt er seine Entscheidung unter näherer Begründung dem Stiftungsbeirat sowie dem Stiftungsrat mit.

(7) Der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstands bereitet die Sitzungen auf Wunsch des Stiftungsbeiratsmitglieds nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 vor.

§ 20

[Konferenz der Schulleiter]

(1) Die Konferenz der Schulleiter besteht aus den Leiterinnen und Leitern der von der Stiftung getragenen Einrichtungen und dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes. Die Konferenz der Schulleiter kann sich in nach Schularten getrennte Arbeitsgruppen gliedern.

(2) Vorsitzende/-r der Konferenz der Schulleiter wie jeder ihrer Arbeitsgruppen ist der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes. Bei seiner/ihrer Verhinderung vertritt ihn/sie jeweils der/die dienstälteste anwesende Schulleiter/Schulleiterin.

§ 21

[Konferenz der Schulleiter – Mitgliedschaft, Vertretung]

(1) Die Mitgliedschaft in der Konferenz der Schulleiter wie in ihren einzelnen Arbeitsgruppen ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitglieder der Konferenz der Schulleiter wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen werden im Falle ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Schulleiter/die stellvertretende Schulleiterin vertreten.

§ 22

[Konferenz der Schulleiter – Aufgaben]

(1) Die Konferenz der Schulleiter hat ebenso wie ihre einzelnen Arbeitsgruppen nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung nach besten Kräften die Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung zu fördern.

(2) Ihr sowie ihren einzelnen Arbeitsgruppen obliegen die Beratung des Stiftungsvorstandes unter jeweiliger Beachtung der für die Stiftung und ihre Einrichtungen verbindlichen Vorschriften der staatlichen Schulgesetzgebung.

(3) Daneben hat die Konferenz der Schulleiter unter sich einen regen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu pflegen und dessen jeweilige Ergebnisse im Rahmen ihrer Aufgabe nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zu verwerten. Gleiches gilt für ihre einzelnen Arbeitsgruppen entsprechend.

(4) § 12 Abs. 4 gilt für die Mitglieder der Konferenz der Schulleiter wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen entsprechend.

§ 23

[Konferenz der Schulleiter – Willensbildung]

(1) Die Konferenz der Schulleiter wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen wird – unbeschadet der Möglichkeit gemeinschaftlicher fachlicher Erörterungen, dienstlicher Besprechungen, eines reinen Erfahrungsaustausches u. ä. – durch Beschlussfassung tätig.

(2) Die Konferenz der Schulleiter wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der zu ihrer Sitzung erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des dienstältesten erschienenen Schulleiters den Ausschlag.

(3) Die Konferenz der Schulleiter tritt jährlich wenigstens einmal zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Konferenz der Schulleiter zu weiteren Sitzungen einberufen. Der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes hat die Konferenz der Schulleiter innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn (wenigstens) zwei Schulleiter/Schulleiterinnen dies bei ihm aus besonderem oder dringendem Anlass schriftlich beantragen.

(4) Der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes bereitet die Sitzungen vor und lädt zu sämtlichen Sitzungen – auch den regelmäßig stattfindenden – jeweils 14 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(5) Die Konferenz der Schulleiter ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit von ihnen erschienen und stimmberechtigt ist. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 mit 6 sowie des § 19 Abs. 6 finden auf die Konferenz der Schulleiter entsprechende Anwendung.

(7) Für die einzelnen Arbeitsgruppen der Konferenz der Schulleiter gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 mit 6 entsprechend.

§ 24

[Mitarbeiter der Stiftung]

(1) Die Stiftung versteht die Erfüllung ihres Auftrags nach den §§ 2 und 3 der Satzung als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Sie übernimmt für ihre Einrichtungen verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese Grundordnung ist wesentlicher Bestandteil der zwischen der Stiftung und ihren

Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen geschlossenen oder noch zu schließenden Arbeitsverträge. Die Stiftung nimmt am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der katholischen Kirche teil.

(2) Das Personal der von der Stiftung getragenen schulischen Einrichtungen steht im Dienste der Stiftung.

(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte der Stiftung bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie des Arbeitsvertragsrechts der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) in ihrer jeweiligen Fassung, soweit nicht beamtenrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Für die übrigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stiftung wird das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) in seiner jeweiligen Fassung angewendet.

(4) Die Tätigkeit bei der Stiftung, insbesondere an den von der Stiftung getragenen schulischen Einrichtungen, setzt voraus, dass die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, vor allem Lehrkräfte, geeignet und bereit sind, dem durch die Aufgabenstellung und die Zielsetzung bestimmten besonderen Charakter der Stiftung stets Rechnung zu tragen.

(5) Die Unterrichtserteilung der einzelnen an den schulischen Einrichtungen der Stiftung tätigen Lehrkräfte bedarf jeweils für die gesamte Dauer dieser Beschäftigung der Genehmigung der staatlichen Schulaufsicht.

§ 25

[Buchführungsart/Rechnungsjahr]

(1) Die Stiftung ist zu einer ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet und hat als Buchführungsart die Doppik gewählt (Art. 16 Abs. 1 BayStG).

(2) Das Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 26

[Haushaltsplan]

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für jedes Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen.

(2) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Rechnungsjahres vom Stiftungsrat genehmigt werden. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.

(3) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Stiftung sind in eine Anlage des Haushaltsplanes aufzunehmen.

(4) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Stiftungsvorstand ermächtigt alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um

1. den Stiftungszweck weiterzuführen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen,
3. alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

§ 27

[Jahresabschluss]

(1) Die Stiftung hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.

(2) Ferner hat sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen.

(3) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.

(4) Der Jahresabschluss hat sich auf die Erhaltung des Grundstockvermögens der Stiftung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 242 ff. HGB über die Erstellung des Jahresabschlusses sinngemäß.

§ 28

[Satzungsänderung]

(1) Eine Änderung der Stiftungssatzung bedarf eines mit der Mehrheit von 80 v. H. der Stimmen des Stiftungsrates gefassten Beschlusses sowie der förmlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) Eine gemäß Absatz 1 vorgenommene Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 29

[Aufhebung]

(1) Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung von 80 v. H. der Mitglieder des Stiftungsrates, der förmlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde und einer Verfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Anerkennungsbehörde (vgl. Art. 8 Abs. 5 BayStG).

(2) Die Liquidation der Stiftung ist im Benehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen durchzuführen, sofern die Einrichtungen der Stiftung staatlich gefördert wurden.

(3) Bereits eingegangene Verpflichtungen der Stiftung sind zu erfüllen.

§ 30

[Vermögensbindung – Anfallberechtigung]

(1) Bei Aufhebung der Stiftung – gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise –, bei sonstiger Beendigung, auch Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Einrichtungen oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks, fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Diözese Augsburg mit der Maßgabe zu, es zum Besten kirchlicher schulischer Einrichtungen in der Diözese Augsburg oder für ähnliche Zwecke zu verwenden.

(2) Eine gemäß §§ 29 und 30 Abs. 1 dieser Satzung vorgenommene Aufhebung der Stiftung oder Übertragung ihres Aktivvermögens als Ganzes ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung der Stiftung in eine andere Körperschaft ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 31

[Stiftungsaufsicht]

(1) Die Stiftung steht unter der Obhut und Aufsicht der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) Für die Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.

§ 32

[Inkrafttreten, Sonstiges]

- (1) Die Satzung des Schulwerks der Diözese Augsburg ist in ihrer ursprünglichen Fassung am 08.09.1975 in Kraft getreten (vgl. ABI. S. 406 ff.).
- (2) Die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2016 und 01.08.2019 wurden vom Stiftungsrat beschlossen und durch den Bischof von Augsburg genehmigt.
- (3) Diese Satzung wurde vom Stiftungsrat am 02.07.2025 beschlossen und wird hiermit durch den Bischof von Augsburg genehmigt. Die Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

Augsburg, den 30. Juli 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025.

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 5. Juni 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Augsburg in Kraft setze.

1. Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

- I. Änderungen zum 1. Juli 2025.

1. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Juli 2025 in Höhe von 32,64 Euro, ab 1. Dezember 2025 in Höhe von 33,29 Euro und ab 1. März 2026 in Höhe von 33,96 Euro.“

2. § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

ab dem 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	35,43	35,43	36,77	36,77	38,12	38,12
II	42,13	42,13	43,47	43,47	44,83	44,83
III	45,49	45,49	46,82	-	-	-
IV	49,50	49,50	-	-	-	-

ab dem 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,14	36,14	37,51	37,51	38,88	38,88
II	42,97	42,97	44,34	44,34	45,73	45,73
III	46,40	46,40	47,76	-	-	-
IV	50,49	50,49	-	-	-	-

ab dem 1. März 2026 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,86	36,86	38,26	38,26	39,66	39,66
II	43,83	43,83	45,23	45,23	46,64	46,64
III	47,33	47,33	48,72	-	-	-
IV	51,50	51,50	-	-	-	-

3. In § 8 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird das Datum „30. Juni 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 und § 8 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR werden die Angaben „§ 8 Abs. 2“ durch die Angaben „Absatz 2“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 6 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird die Angabe „von § 208 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
6. Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR

Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

„gültig ab 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 %) – Werte in Euro

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.499,85	5.811,63	6.034,28	6.420,21	6.880,40	7.069,68
II	7.258,93	7.867,55	8.401,96	8.713,71	9.018,00	9.322,29
III	9.092,24	9.626,62	10.391,15	-	-	-
IV	10.695,40	11.459,97	-	-	-	-

gültig ab 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.609,85	5.927,86	6.154,97	6.548,61	7.018,01	7.211,07
II	7.404,11	8.024,90	8.570,00	8.887,98	9.198,36	9.508,74
III	9.274,08	9.819,15	10.598,97	-	-	-
IV	10.909,31	11.689,17	-	-	-	-

gültig ab 1. März 2026 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.722,05	6.046,42	6.278,07	6.679,58	7.158,37	7.355,29
II	7.552,19	8.185,40	8.741,40	9.065,74	9.382,33	9.698,91
III	9.459,56	10.015,53	10.810,95	-	-	-
IV	11.127,50	11.922,95	-	-	-	-

II. Weitere Regelungen, die zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten.

1. § 5 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.“

2. Die bisherige Überschrift des § 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Dienstplanung“

3. § 6 Absatz 11 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft)“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so

- wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonats gezahlt und/oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw.

- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

c) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,

- wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe der Ärztin/des Arztes gezahlt und/oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

4. Der Zeitzuschlag für Nacharbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Anlage 30 zu den AVR wird von 15 v. H. auf 20 v. H. erhöht.

5. § 7 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Für Arbeit an Samstagen von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gem. § 12 Buchstabe c und d der höchsten tariflichen Stufe.“

6. § 7 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich.“

7. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich.“

8. In § 17 Abs. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 5 oder 6“ ersetzt.

9. In Anlage 30 zu den AVR werden in § 17 Absatz 4 Satz 1 die beiden Zeiträume „zwischen 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr“ durch „zwischen 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr“ ersetzt.
- III. Regelungen, die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.
 1. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich.“
 2. § 17 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „ständige“ und „zusammenhängende“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Anmerkungen zu den Absätzen 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu Absatz 1:
Der Anspruch auf den Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“
- IV. Die mittleren Werte dieses Beschlusses sind bis zum 31. Dezember 2026 befristet.
- V. Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.
- VI. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

2. Tarifrunde 2025 – Teil 1

I. Mittlere Werte.

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. März 2027 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. Juli 2025.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR.

1. Entgelttabellen und Zulagen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

b) § 6 Abs. 5 der Anlage 31 zu den AVR – Wechselschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

c) § 6 Abs. 6 der Anlage 31 zu den AVR – Schichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

d) § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR – Pflegezulage

Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro,
- ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.

e) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

- f) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- g) § 6 Abs. 5 der Anlage 32 zu den AVR – Wechselschichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,47 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- h) § 6 Abs. 6 der Anlage 32 zu den AVR – Schichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- i) § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR – Pflegezulage
- Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR beträgt
- | | |
|--------------------------|--------------|
| • ab dem 1. Juli 2025 | 137,96 Euro, |
| • ab dem 1. Februar 2026 | 141,82 Euro. |
- j) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

k) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

l) § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR – Wechselschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 200,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,18 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

cc) Es wird eine neue Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung 1 zu Abs. 5:

¹Soweit es sich um Mitarbeitende in Krankenhäusern handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 250,00 Euro monatlich und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 1,49 Euro pro Stunde.

²Mitarbeitende in Krankenhäusern umfasst die Mitarbeitenden, die in

a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,

b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder

c) sonstigen Einrichtungen (z. B. Reha-Einrichtungen, Kur-einrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet, beschäftigt sind. ³Hiervon sind auch Mitarbeitende in Fachabteilungen (z. B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁴Im Übrigen werden Mitarbeitende in Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von der Begriffsbestimmung in Satz 1 nicht erfasst, auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden.

⁵Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeitenden, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a erfasst sind.“

dd) Es wird eine neue Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung 2 zu Abs. 5:

¹Soweit es sich um Mitarbeitende in Pflege- und Betreuungseinrichtungen handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 monatlich 250,00 Euro und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 pro Stunde 1,47 Euro. ²Mitarbeitende in Pflege- und Betreuungseinrichtungen umfasst die Mitarbeitenden, die in

a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,

b) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,

c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,

d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, oder in

e) ambulanten Pflegediensten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen beschäftigt sind, soweit deren Einrichtungen nicht unter Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 fallen. ³Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeitenden, soweit diese nicht unter die Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 bzw. unter die Anlage 21a fallen.“

m) § 6 Abs. 6 der Anlage 33 zu den AVR – Schichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i. V. m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 31 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a. F. zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 32 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

4. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

- III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

- a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR – Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 116,53 Euro,
- ab dem 1. Februar 2026 119,79 Euro.

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 104,90 Euro,
- ab dem 1. Februar 2026 107,84 Euro.

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ii) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR – Kinderzulage

Mitarbeitende, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab dem 1. Juli 2025 147,39 Euro,
- ab dem 1. Februar 2026 151,52 Euro.

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2025 nach folgender Tabelle für

Mitarbeitende nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,33 Euro	41,63 Euro
VG 9a	8,33 Euro	33,26 Euro
VG 8	8,33 Euro	24,96 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2026 nach folgender Tabelle für

Mitarbeitende nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,56 Euro	42,80 Euro
VG 9a	8,56 Euro	34,19 Euro
VG 8	8,56 Euro	25,66 Euro

bb) Abschnitt VII der Anlage 1 zu den AVR – Wechselschicht- und Schichtzulage

a) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Wechselschichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe b) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 200,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 120,00 Euro monatlich erhöht.

b) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Schichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 100,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 77,77 Euro monatlich erhöht.

cc) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR – Einsatzzuschlag Rettungsdienst

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 25,18 Euro,
- ab dem 1. Februar 2026 25,89 Euro.

dd) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR – Besitzstand Ortszuschlag

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich für

Mitarbeitende der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2025	ab 1. Februar 2026
1 bis 2	173,96 Euro	178,83 Euro
3 bis 5b	173,96 Euro	178,83 Euro
5c bis 12	165,67 Euro	170,31 Euro

ee) Anlage 2d zu den AVR – Vergütungsgruppenzulage

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2025	135,55	162,68	179,64	198,92	165,77	220,72
1. Februar 2026	139,35	167,24	184,67	204,49	170,41	226,90

ff) Anlage 6a zu den AVR – Zeitzuschläge Nacht- und Samstagsarbeit

a) Der Zeitzuschlag für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 1,99 Euro,
- ab dem 1. Februar 2026 2,05 Euro.

b) Der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 0,99 Euro,
- ab dem 1. Februar 2026 1,02 Euro.

gg) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeitenden der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

- ab dem 1. Juli 2025 392,59 Euro,
- ab dem 1. Februar 2026 403,58 Euro.

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeitenden der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

- ab dem 1. Juli 2025 510,34 Euro,
- ab dem 1. Februar 2026 524,63 Euro.

hh) § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Das Urlaubsgeld nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 300,72 Euro,
- ab dem 1. Februar 2026 309,14 Euro.

IV. Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 75,00 Euro monatlich erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 75,00 Euro monatlich erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für Mitarbeitende nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vmhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 für den ersten Erhöhungsschritt ein Wert von 3,11 Prozent.“

VI. Weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses

1. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
2. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
3. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

4. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
5. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
6. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
7. In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

3. **Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR**

I. Änderung in Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

II. Änderung in Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

4. **Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR**

I. Änderung in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 5 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2027“ ersetzt. Der so geänderte Regelungstext lautet wie folgt:

„§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

(1) ¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2027. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2027 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2027 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

5. **Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR**

I. Änderung in Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR

Der Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Ic Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,
- wenn nicht auch „sonstige Mitarbeitende“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Mitarbeitende“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeitende jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Mitarbeitenden“ erfüllen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Vergütungsgruppen bzw. Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.“

II. Änderung in § 1 der Anlage 33 zu den AVR

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Angabe „Ic“ gestrichen. Der so geänderte Satz 2 lautet wie folgt:

„²Abschnitte Ia, IIIA, V, VII und XIV der Anlage 1, Anlagen 1b, 2d, 3, 6 und 6a sowie § 4 und §§ 6 bis 9 der Anlage 14 finden keine Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

6. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird den „Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)“ die Anmerkung 32 neu hinzugefügt:
„32. ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an die Mitarbeitenden zahlen, deren Höhe mindestens 180,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.“
2. Die vorstehende Anmerkung 32 wird den Entgeltgruppen S 12 Fallgruppen 2 bis 5, S 13 Fallgruppen 6 bis 8, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 7 bis 13 sowie S 18 Fallgruppen 3 bis 7 als Hochziffer zugeordnet.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

7. Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In der Anmerkung 30 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „150,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.
2. In der Anmerkung 31 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „80,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

8. Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern, Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt/zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement

- I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt/zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement:

Die Bundeskommission überträgt erneut gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt/zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

9. Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern, Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte

- I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte:

Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung erneut vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

- II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

10. Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern, Regelung zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

- I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung:

Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung erneut vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

- II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

11. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte, Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs. 1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen

I. Verlängerung der Frist zur Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitenden nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 1. Juni 2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Augsburg, den 7. August 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere
Vergütungsbestandteile

(Mittlere Werte)

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des
Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juli 2025

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 zu den AVR:

Mittlere Werte Anlage 3 zu den AVR, gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0 %, mindestens 110 Euro).

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.755,40	6.240,40	6.725,43	6.979,90	7.234,30	7.488,64	7.743,09	7.997,48	8.251,85	8.506,30	8.760,70	8.993,63
1a	5.344,10	5.762,58	6.181,02	6.414,01	6.647,00	6.879,99	7.113,06	7.345,99	7.579,07	7.811,99	8.045,01	8.149,61
1b	4.970,86	5.329,84	5.688,87	5.917,08	6.145,37	6.373,59	6.601,83	6.830,07	7.058,28	7.286,59	7.381,68	
2	4.741,39	5.048,04	5.354,76	5.544,94	5.735,15	5.925,41	6.115,64	6.305,85	6.495,98	6.686,19	6.807,52	
3	4.335,18	4.589,07	4.862,95	5.036,58	5.210,12	5.383,72	5.557,21	5.730,77	5.904,38	6.077,96	6.104,09	
4a	4.061,99	4.280,43	4.506,34	4.658,56	4.810,72	4.962,84	5.114,98	5.267,22	5.419,36	5.564,41		
4b	3.818,37	4.000,52	4.182,63	4.313,77	4.446,89	4.580,04	4.713,22	4.846,37	4.979,54	5.084,09		
5b	3.607,16	3.750,93	3.904,95	4.018,74	4.128,02	4.237,73	4.351,82	4.465,92	4.580,04	4.656,12		
5c	3.386,29	3.497,90	3.613,36	3.709,87	3.812,58	3.917,27	4.022,02	4.126,70	4.220,01			
6b	3.232,64	3.325,58	3.418,53	3.483,96	3.551,61	3.619,37	3.689,98	3.765,08	3.842,19	3.899,08		
7	3.094,17	3.171,98	3.249,73	3.304,70	3.359,68	3.414,67	3.470,01	3.527,73	3.585,51	3.621,39		
8	2.967,16	3.031,64	3.096,14	3.137,85	3.175,78	3.213,67	3.251,60	3.289,54	3.327,45	3.365,40	3.401,41	
9a	2.884,71	2.933,37	2.982,01	3.019,80	3.057,56	3.095,40	3.133,22	3.171,05	3.208,81			
9	2.827,88	2.880,93	2.934,06	2.973,89	3.009,91	3.045,98	3.081,97	3.118,03				
10	2.659,31	2.700,66	2.742,04	2.779,77	2.814,91	2.850,82	2.886,97	2.923,01	2.947,68			
11	2.523,34	2.574,81	2.607,18	2.632,37	2.657,50	2.682,71	2.707,83	2.733,04	2.758,19			
12	2.438,24	2.470,57	2.502,96	2.528,08	2.553,29	2.578,43	2.603,62	2.628,76	2.653,92			

Mittlere Werte Anlage 3 zu den AVR, gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8 %).

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.916,55	6.415,13	6.913,74	7.175,34	7.436,86	7.698,32	7.959,90	8.221,41	8.482,90	8.744,48	9.006,00	9.245,45
1a	5.493,73	5.923,93	6.354,09	6.593,60	6.833,12	7.072,63	7.312,23	7.551,68	7.791,28	8.030,73	8.270,27	8.377,80
1b	5.110,04	5.479,08	5.848,16	6.082,76	6.317,44	6.552,05	6.786,68	7.021,31	7.255,91	7.490,61	7.588,37	
2	4.874,15	5.189,39	5.504,69	5.700,20	5.895,73	6.091,32	6.286,88	6.482,41	6.677,87	6.873,40	6.998,13	
3	4.456,57	4.727,84	4.999,11	5.177,60	5.356,00	5.534,46	5.712,81	5.891,23	6.069,70	6.248,14	6.275,00	
4a	4.175,73	4.400,28	4.632,52	4.789,00	4.945,42	5.101,80	5.258,20	5.414,70	5.571,10	5.720,21		
4b	3.925,28	4.112,53	4.299,74	4.434,56	4.571,40	4.708,28	4.845,19	4.982,07	5.118,97	5.226,44		
5b	3.708,16	3.855,96	4.014,29	4.131,26	4.243,60	4.356,39	4.473,67	4.590,97	4.708,28	4.786,49		
5c	3.481,11	3.595,84	3.714,53	3.813,75	3.919,33	4.026,95	4.134,54	4.242,25	4.338,17			
6b	3.323,15	3.418,70	3.514,25	3.581,51	3.651,06	3.720,71	3.793,30	3.870,50	3.948,77	4.008,25		
7	3.180,81	3.260,80	3.340,72	3.397,23	3.453,75	3.510,28	3.567,17	3.626,51	3.685,90	3.722,79		
8	3.050,24	3.116,53	3.182,83	3.225,71	3.264,70	3.303,65	3.342,64	3.381,65	3.420,62	3.459,63	3.496,65	
9a	2.965,48	3.015,50	3.065,51	3.104,35	3.143,17	3.182,07	3.220,95	3.259,84	3.298,66			
9	2.907,06	2.961,60	3.016,21	3.057,16	3.094,19	3.131,27	3.168,27	3.205,33				
10	2.733,77	2.776,28	2.818,82	2.857,60	2.893,73	2.930,75	2.967,81	3.004,85	3.030,22			
11	2.593,99	2.646,90	2.689,18	2.706,08	2.731,91	2.757,83	2.783,65	2.809,57	2.835,42			
12	2.506,51	2.539,75	2.573,04	2.598,87	2.624,78	2.650,63	2.676,52	2.702,37	2.728,23			

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 zu den AVR.

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 75 Euro)	ab 1. Februar 2026 (plus 75 Euro)
Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann			
Abschnitt B: Ausbildung ATA/OTA oder Notfallsanitäter			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten			
1. Ausbildungsjahr	1.264,91 €	1.339,91 €	1.414,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.323,21 €	1.398,21 €	1.473,21 €
Abschnitt D: Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen			
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €	1.290,24 €	1.365,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €	1.350,30 €	1.425,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €	1.447,03 €	1.522,03 €
Abschnitt E: Auszubildende			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €	1.452,59 €	1.527,59 €
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E			
Buchstabe a)			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.665,00 €	1.740,00 €	1.815,00 €
Buchstabe b)			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €	1.452,59 €	1.527,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.475,00 €	1.550,00 €	1.625,00 €
Buchstabe c)			
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €	1.290,24 €	1.365,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €	1.350,30 €	1.425,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €	1.447,03 €	1.522,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.535,00 €	1.610,00 €	1.685,00 €
Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)			
Buchstabe a)			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.665,00 €	1.740,00 €	1.815,00 €
Buchstabe b)			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.475,00 €	1.550,00 €	1.625,00 €
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen			
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	2.026,21 €	2.101,21 €	2.176,21 €
4. Sozialpädagog/inn/en	2.026,21 €	2.101,21 €	2.176,21 €
5. Erzieher/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.863,76 €	1.938,76 €	2.013,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.863,76 €	1.938,76 €	2.013,76 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 zu den AVR:

**Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 31 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0 %, mindestens 110 Euro).**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
EG 14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
EG 13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
EG 12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
EG 11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
EG 10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
EG 9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
EG 9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65

**Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 31 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8 %).**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
EG 14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
EG 13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
EG 12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
EG 11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
EG 10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
EG 9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
EG 9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 zu den AVR:

**Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 31 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0 %, mindestens 110 Euro).**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.097,32	5.268,39	5.820,78	6.464,70	6.748,74
P 15		4.992,50	5.149,06	5.540,47	6.008,91	6.187,80
P 14		4.876,97	5.029,76	5.411,69	5.930,62	6.025,31
P 13		4.761,46	4.910,45	5.282,90	5.551,83	5.621,28
P 12		4.530,37	4.671,80	5.025,33	5.242,50	5.343,51
P 11		4.299,33	4.433,17	4.767,77	4.989,97	5.090,99
P 10		4.070,43	4.194,92	4.548,07	4.718,51	4.825,84
P 9		3.883,65	4.070,43	4.194,92	4.434,43	4.535,43
P 8		3.600,40	3.757,59	3.964,57	4.132,22	4.366,71
P 7		3.414,69	3.600,40	3.889,43	4.036,57	4.188,13
P 6	2.930,44	3.100,59	3.271,86	3.636,14	3.729,00	3.904,10
P 4	2.861,14	2.921,32	2.965,94	2.999,61	3.027,01	3.068,10

**Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 31 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8 %)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.240,04	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70
P 15		5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06
P 14		5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02
P 13		4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68
P 12		4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13
P 11		4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54
P 10		4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96
P 9		3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42
P 8		3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98
P 7		3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40
P 6	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41
P 4	2.941,25	3.003,12	3.048,99	3.083,60	3.111,77	3.154,01

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 zu den AVR.

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
EG 15	35,14	36,23	37,24
EG 14	32,40	33,41	34,35
EG 13	31,00	31,96	32,85
EG 12	29,31	30,22	31,07
EG 11	26,82	27,65	28,42
EG 10	24,70	25,47	26,18
EG 9c	24,62	25,39	26,10
EG 9b	23,34	24,07	24,74

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
P 16	31,86	32,85	33,77
P 15	29,75	30,68	31,54
P 14	28,12	28,99	29,80
P 13	26,35	27,17	27,93
P 12	25,37	26,16	26,89
P 11	24,46	25,22	25,93
P 10	23,35	24,08	24,75
P 9	22,99	23,70	24,36
P 8	21,98	22,66	23,29
P 7	21,05	21,70	22,31
P 6	19,50	20,11	20,67
P 4	16,48	16,99	17,47

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 zu den AVR:

**Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 32 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro).**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
EG 14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
EG 13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
EG 12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
EG 11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
EG 10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
EG 9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
EG 9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65

**Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 32 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8 %).**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
EG 14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
EG 13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
EG 12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
EG 11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
EG 10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
EG 9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
EG 9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 zu den AVR:

**Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 32 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0 %, mindestens 110 Euro).**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.097,32	5.268,39	5.820,78	6.464,70	6.748,74
P 15		4.992,50	5.149,06	5.540,47	6.008,91	6.187,80
P 14		4.876,97	5.029,76	5.411,69	5.930,62	6.025,31
P 13		4.761,46	4.910,45	5.282,90	5.551,83	5.621,28
P 12		4.530,37	4.671,80	5.025,33	5.242,50	5.343,51
P 11		4.299,33	4.433,17	4.767,77	4.989,97	5.090,99
P 10		4.070,43	4.194,92	4.548,07	4.718,51	4.825,84
P 9		3.883,65	4.070,43	4.194,92	4.434,43	4.535,43
P 8		3.600,40	3.757,59	3.964,57	4.132,22	4.366,71
P 7		3.414,69	3.600,40	3.889,43	4.036,57	4.188,13
P 6	2.930,44	3.100,59	3.271,86	3.636,14	3.729,00	3.904,10
P 4	2.861,14	2.921,32	2.965,94	2.999,61	3.027,01	3.068,10

**Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 32 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8 %).**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.240,04	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70
P 15		5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06
P 14		5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02
P 13		4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68
P 12		4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13
P 11		4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54
P 10		4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96
P 9		3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42
P 8		3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98
P 7		3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40
P 6	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41
P 4	2.941,25	3.003,12	3.048,99	3.083,60	3.111,77	3.154,01

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 zu den AVR.

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
EG 15	35,14	36,23	37,24
EG 14	32,40	33,41	34,35
EG 13	31,00	31,96	32,85
EG 12	29,31	30,22	31,07
EG 11	26,82	27,65	28,42
EG 10	24,70	25,47	26,18
EG 9c	24,62	25,39	26,10
EG 9b	23,34	24,07	24,74

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
P 16	31,86	32,85	33,77
P 15	29,75	30,68	31,54
P 14	28,12	28,99	29,80
P 13	26,35	27,17	27,93
P 12	25,37	26,16	26,89
P 11	24,46	25,22	25,93
P 10	23,35	24,08	24,75
P 9	22,99	23,70	24,36
P 8	21,98	22,66	23,29
P 7	21,05	21,70	22,31
P 6	19,50	20,11	20,67
P 4	16,48	16,99	17,47

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 zu den AVR:

**Mittlere Werte – S-Tabelle Anlage 33 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0 %, mindestens 110 Euro).**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 10	3.504,81	3.829,79	3.996,37	4.494,03	4.899,97	5.233,39
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
S 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
S 3	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
S 2	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95

**Mittlere Werte – S-Tabelle Anlage 33 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8 %).**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.720,52	4.840,79	5.436,63	5.883,46	6.553,73	6.963,31
S 17	4.352,39	4.654,62	5.138,69	5.436,63	6.032,40	6.382,42
S 16	4.263,29	4.557,82	4.885,49	5.287,64	5.734,48	6.002,61
S 15	4.112,68	4.393,93	4.691,87	5.034,44	5.585,57	5.823,86
S 14	4.073,39	4.351,17	4.682,24	5.019,00	5.391,41	5.652,06
S 13	3.978,03	4.248,70	4.617,39	4.915,26	5.287,64	5.473,83
S 12	3.967,57	4.237,49	4.590,75	4.903,53	5.290,81	5.454,65
S 11b	3.915,12	4.181,19	4.368,13	4.844,78	5.217,14	5.440,57
S 11a	3.846,25	4.106,12	4.291,48	4.766,33	5.138,69	5.362,12
S 10	3.602,94	3.937,02	4.108,27	4.619,86	5.037,17	5.379,92
S 9	3.648,68	3.887,42	4.166,69	4.580,02	4.970,99	5.272,60
S 8b	3.578,87	3.812,64	4.091,94	4.503,48	4.892,59	5.190,90
S 8a	3.509,44	3.738,13	3.976,82	4.207,08	4.432,16	4.668,84
S 7	3.426,93	3.649,60	3.871,14	4.098,95	4.270,11	4.528,02
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.291,46	3.504,21	3.698,06	3.829,61	3.956,37	4.156,33
S 3	3.119,87	3.320,05	3.506,28	3.677,28	3.755,52	3.848,98
S 2	2.908,36	3.030,97	3.121,67	3.220,16	3.330,92	3.441,69

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 zu den AVR (Beschäftigte der Anlagen 2 zu den AVR).

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	113,02 €	116,53 €	119,79 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	101,74 €	104,90 €	107,84 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	142,94 €	147,39 €	151,52 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	8,08 €	8,33 €	8,56 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	40,37 €	41,63 €	42,80 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	32,26 €	33,26 €	34,19 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	24,21 €	24,96 €	25,66 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	24,42 €	25,18 €	25,89 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	168,71 €	173,96 €	178,83 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	168,71 €	173,96 €	178,83 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	160,67 €	165,67 €	170,31 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	131,46 €	135,55 €	139,35 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	157,77 €	162,68 €	167,24 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	174,22 €	179,64 €	184,67 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	192,92 €	198,92 €	204,49 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	160,77 €	165,77 €	170,41 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	214,06 €	220,72 €	228,90 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,93 €	1,99 €	2,05 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,96 €	0,99 €	1,02 €
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	380,75 €	392,59 €	403,58 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	494,95 €	510,34 €	524,63 €
Urlaubsgeld gemäß der Anlage 7 (Anlage 14 § 7 (c))	291,65 €	300,72 €	309,14 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 zu den AVR.

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	133,80 €	137,96 €	141,82 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	133,80 €	137,96 €	141,82 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	116,79 €	120,42 €	123,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	116,79 €	120,42 €	123,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	116,79 €	120,42 €	123,79 €

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Juni 2025.

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Augsburg in Kraft setze.

1. Anwendung des Abschnittes I des Teil II. der Anlage 7 AVR ab dem 31.07.2025

- I. Annahme der Kompetenzverlängerung und Festsetzung der Anwendung und Ausbildungsvergütung.

Unter Annahme der von der Bundeskommission am 5. Juni 2025 erfolgten Verlängerung der Kompetenzübertragung bestätigt die Regionalkommission Bayern zur Festsetzung der Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR und der Ausbildungsvergütungen ihren Beschluss vom 11. April 2024 i. d. F. des Beschlusses vom 24. Oktober 2024.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 26. Juni 2025 in Kraft.

2. Tarifrunde 2025 – Teil 1

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Bayern werden die mittleren Werte, die in A.I. – IV. i. V. m. dem Tabellenanhang des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu „Tarifrunde 2025 – Teil 1“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

3. Gruppenleiterzulage

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Bayern werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

4. Leitungskräftezulage

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Bayern wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR“ enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

5. Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Bayern werden die mittleren Werte, die in A. I. bis III. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Augsburg, den 14. August 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen

41. Firmpflan 2025 – Nachtrag

Dekanat Donauwörth

Änderung der Uhrzeit

Asbach-Bäumenheim, Maria Immaculata, 21.09.2025, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Schmutter-Lech

Firmpspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

42. Stellen- und Personalplanung – Fristgerechte Resignationsgesuche

Im Blick auf die Personalsituation ist eine frühzeitige Planung erforderlich. Aufgrund der notwendigen Vorausplanungen für neu zu errichtende Pfarreiengemeinschaften und für den schulischen Religionsunterricht müssen Stellenwechsel so früh wie möglich abgeschlossen sein. Wir ersuchen daher die Priester, die **im Jahr 2026 in den Ruhestand treten wollen**, die Absicht zur Resignation und Emeritierung bis spätestens

Freitag, den 17. Oktober 2025

schriftlich im Bischöflichen Ordinariat, Hauptabteilung I – Personal/Planung, Personalabteilung Priester – inkardiniert, anzuzeigen. Die Einhaltung dieser Frist ist aus oben genannten Gründen dringend erforderlich.

Es ist Folgendes zu beachten:

1. Spätere Emeritierungs- bzw. Resignationsgesuche können für 2026 nicht mehr angenommen werden.
2. Emeritierungen bzw. Resignationen können nur mit Wirkung zum 01.09.2026 genehmigt werden.
3. Es gilt die Regel, dass Gesuche um Emeritierung im 70. Lebensjahr, aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen auch früher, eingereicht werden können. **Mit Erreichen des 75. Lebensjahres ist die Bereitschaft zur Emeritierung bzw. zum Amtsverzicht entsprechend c. 538 § 3 CIC notwendigerweise einzureichen.**

4. Der Ruhestandssitz sollte sorgfältig und rechtzeitig gewählt und möglichst bereits mit dem Emeritierungsgesuch der Personalabteilung Priester mitgeteilt werden. Dabei ist eine dem Alter und den daraus entstehenden Bedürfnissen entsprechende Wohnung sehr wichtig. Ein leer stehendes Pfarrhaus ist auf Dauer in der Regel nicht geeignet, zumal dabei auch Erwartungen in der Pfarrgemeinde geweckt werden, die nicht erfüllt werden können. Im Hinblick auf die Wahl des Ruhestandssitzes ist es sinnvoll, rechtzeitig das Gespräch mit dem Leiter der Personalabteilung Priester zu suchen.
5. Es ist nicht wünschenswert, dass ein Pfarrer seinen Ruhestandssitz in einer Pfarrgemeinde bzw. Pfarreiengemeinschaft wählt, in der er zuletzt tätig war. Eine Ausnahme bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Generalvikar. Anderenfalls wird die Emeritierung nicht genehmigt.

Außerdem bitten wir alle Priester, die eine Stellenveränderung beabsichtigen bzw. grundsätzlich hierfür offen sind, dies dem Leiter der Personalabteilung Priester mitzuteilen, damit sie frühzeitig in die Planung einbezogen werden können. Zusätzlich wird es immer mehr erforderlich, dass die Personalabteilung Priester auch auf Priester zugeht, um sie für eine Versetzung zu gewinnen, anders lässt sich die Personalsituation in der Diözese nicht mehr bewältigen.

43. Kirchlicher Datenschutz – Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester und Diakone, die im Laufe des Jahres **2026** ein Jubiläum feiern, der SonntagsZeitung bekannt zu machen. Der SonntagsZeitung werden auch runde Geburtstage (ab dem 90.) mitgeteilt. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie im Vollzug der betreffenden Vorschriften wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht.

Priester und Diakone, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dies bitte schriftlich bis spätestens **31.10.2025** beim Bischöflichen Ordinariat Augsburg, Hauptabteilung I – Personal/Planung, anzeigen. Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, werden die Namen zur Veröffentlichung weitergegeben.

44. Durchführung des Diaspora-Sonntags 2025 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 16.11.2025

Äußere Kraft braucht innere Stärke – dieser Erfahrung können wir in vielen Momenten unseres Lebens begegnen. Doch woher schöpfen wir gerade in den kraftlosen und aufreibenden Augenblicken des Lebens neue Stärke? Als Christinnen und Christen glauben wir: Gott ist die beständige und stärkende Quelle unseres Lebens. Der Glaube an Gott schenkt uns Halt und Orientierung – persönlich und in der Glaubensgemeinschaft. Um sich dieses wertvollen Fundaments immer wieder neu zu vergewissern, lautet das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion „Stärke, was dich trägt.“

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 9. November 2025, um 10.00 Uhr im Kölner Dom mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Kölner Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki.

Samstag/Sonntag 8./9. November 2025

Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 9. November 2025 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) und Verteilung der Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 16. November 2025, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das Bischöfliche Siegelamt überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Am Diaspora-Sonntag, 16. November 2025, sollen die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken ausgelegt werden. In allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) und im Pfarrbrief soll auf die Diaspora-Kollekte sowie auf die Online-Spendenmöglichkeit über www.bonifatiuswerk.de/spenden hingewiesen werden.

Das Kollektenergebnis soll bitte am Sonntag, 23. November 2025 (auch am Vorabend), mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde bekannt gegeben werden.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Alle Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten erhielten im August 2025 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung liturgischer Feiern sowie vielfältigen inhaltlichen und spirituellen Impulsen zum Leitwort „Stärke, was dich trägt.“ Mitte September 2025 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Die Aktionsplakate sollen bitte gut sichtbar in der Gemeinde aufgehängt werden.

Anregungen zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die pastorale Arbeit gibt das Begleitheft „BONI-Impulse – Praxisheft für Liturgie und Pastoral“, welches alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten. Alle Materialien und aktuelle Fürbitten sind auch als Download abrufbar unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion.

Informationen/Materialien sind unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion zu finden. Bestellungen können per E-Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, Tel. 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88 gerichtet werden.

45. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2025

Gemäß den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Vollversammlung, Prot. Nr. 18) und April 1992 (Ständiger Rat, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmenden zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

46. Neuorganisation des Fachbereiches Schriftgutverwaltung innerhalb der Abteilung Verwaltungsorganisation

DEKRET

Der Fachbereich Elektronische Zentralregistratur der Abteilung Verwaltungsorganisation wurde mit Wirkung zum 1. April 2018 errichtet (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2018, Nr. 7 vom 16. April 2018) und mit Dekret vom 3. April 2023 (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2023, Nr. 6 vom 5. April 2023) in Fachbereich Schriftgutverwaltung umbenannt.

Mit Wirkung zum 1. September 2025 wird der Fachbereich Schriftgutverwaltung aufgrund personeller Veränderungen und einer damit einhergehenden Neuorganisation der Aufgabenbereiche in den

Fachbereich Schriftgutverwaltung

und den

Fachbereich Poststelle und Dokumentenmanagement

aufgeteilt.

Die bisherigen Sachgebiete Zentralregistratur und Poststelle/Dokumentenmanagement werden als Organisationseinheiten aufgelöst und gehen in dem künftigen Fachbereich Poststelle und Dokumentenmanagement auf.

Der Fachbereich Schriftgutverwaltung umfasst ab dem 1. September 2025 das folgende Aufgabengebiet:

Verwaltung der Indexdaten und Berechtigungen im Dokumentenmanagementsystem ELO für die Dienststellen der Diözese und der Pfarrkirchenstiftungen; Verwaltung des Pfarreiaktenplans; Administration der Aktenpläne, der E-Akten, des Vertragsmanagements, der Posteingangsebenen und weiterer Basismodule.

Der Fachbereich Poststelle und Dokumentenmanagement umfasst ab dem 1. September 2025 die folgenden Aufgabengebiete:

1. Erfassung und Pflege des analogen sowie des digitalen Aktenbestandes in den Organisationseinheiten der Diözese Augsburg, Bestimmung der Rumpfakten.
2. Posteingangsbearbeitung und Postausgangsbearbeitung, Druckerei, Dokumentenmanagement und Scan-Services.

Alle diesem Dekret entgegenstehenden Regelungen und Dekrete sind hiermit aufgehoben.

47. Zuordnung des Fachbereiches Stammdatenmanagement zur Abteilung IT

DEKRET

Der Fachbereich Stammdatenmanagement (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2022, Nr. 4 vom 14. März 2022) wurde mit Wirkung zum 1. Februar 2022 der Abteilung Verwaltungsorganisation zugeordnet.

Mit Wirkung zum 1. September 2025 wird der **Fachbereich Stammdatenmanagement** der Abteilung IT **als Sachgebiet** zugeordnet.

Alle diesem Dekret entgegenstehenden Regelungen und Dekrete sind hiermit aufgehoben.

48. Schließtage des Bischöflichen Ordinariates Augsburg zum Jahreswechsel 2025/2026

Für den Zeitraum vom 31. Dezember 2025 bis zum 6. Januar 2026 werden Betriebsferien angeordnet. Die diözesanen Dienststellen/Gebäude des Bischöflichen Ordinariates bleiben geschlossen.

49. Pfarrgemeinderatswahl am 1. März 2026

Unter dem Leitwort „**Gemeinsam gestalten – gefällt mir!**“ finden am Sonntag, 1. März 2026, in den sieben bayerischen Diözesen die Wahlen der neuen Pfarrgemeinderäte statt.

Die Pfarrgemeinden bzw. die Wahlausschüsse erhalten, wie schon bei den letzten Wahlen, die Formulare und Ausdrucke digital. Die Formulare können ab sofort von der Homepage des Diözesanrats unter der Rubrik PGR-Wahl 2026 heruntergeladen werden.

Bei allen die Wahl betreffenden Fragen wenden Sie sich bitte an den Diözesanrat:

Diözesanrat der Katholiken im Bistum Augsburg,

Kappelberg 1, 86150 Augsburg,
Tel. 0821 3166-8850, -8851 oder -8852,
Fax 0821 3166-8859,
E-Mail: dioezesanrat@bistum-augsburg.de,
www.dioezesanrat.bistum-augsburg.de.

Terminplan für die Diözese Augsburg

Vor der Wahl:

Fristen:	Aufgaben:	Verantwortlich:
bis spätestens 23.11.2025	☐ Termin für Wahl eines Wahlausschusses und endgültige Festlegung der Anzahl der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder.	Letzte offizielle Amtshandlung des Pfarrgemeinderats bezüglich der Wahl. Übernahme der Wahlangelegenheiten durch den Wahlausschuss.
innerhalb der nächsten 14 Tage	☐ Erste Sitzung des Wahlausschusses, ☐ Wahl eines Vorstands.	Pfarrer / Wahlausschuss.
bis spätestens 07.12.2025	☐ Bekanntgabe der verschiedenen Angaben gem. § 5 der Wahlordnung für PGR und Aufruf, geeignete Kandidaten vorzuschlagen (erfolgt formlos).	Wahlausschuss.
innerhalb von 3 Wochen nach Aufruf, Kandidaten vorzuschlagen (bis spätestens 28.12.2025)	☐ Fristablauf für Kandidatenvorschläge, ☐ Überprüfung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten. Einholen der Einverständniserklärung. Erstellung einer vorläufigen Kandidatenliste.	Wahlausschuss.
bis spätestens 18.01.2026	☐ Bekanntgabe der vorläufigen Kandidatenliste mit Hinweis, dass weitere Kandidatenvorschläge eingereicht werden können.	Wahlausschuss.
zwei Wochen nach Bekanntgabe der vorläufigen Kandidatenliste	☐ Fristablauf für nachgereichte Kandidatenvorschläge.	Wahlausschuss.
bis spätestens 15.02.2026	☐ Bekanntgabe der endgültigen Kandidatenliste sowie Ort und Zeitdauer der Wahl.	Wahlausschuss.

	☐ Auf Möglichkeit der Briefwahl aufmerksam machen.	
nicht vergessen	☐ Wählerverzeichnisse in MWplus erstellen.	Pfarrbüro.
möglichst bis 23.02.2026	☐ Anforderung der Briefwahlunterlagen durch Wahlberechtigte.	Wahlausschuss.
01.03.2026	☐ WAHLTAG – Wahl des Pfarrgemeinderates (einschl. Samstag, 28.02.2026, bei Vorabendmessen).	Wahlausschuss.

Nach der Wahl:

Fristen:	Aufgaben:	Verantwortlich:
bis spätestens 02.03.2026 , nach Möglichkeit noch am Wahlabend	☐ Erste Meldung an den Diözesanrat über die Durchführung der Wahl.	Wahlausschuss.
08.03.2026	☐ Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Pfarrgemeinde und Hinweis auf die einwöchige Einspruchsfrist.	Wahlausschuss bzw. Pfarrer.
15.03.2026	☐ Ende der einwöchigen Einspruchsfrist. ☐ Prüfung evtl. Einsprüche (innerhalb 14 Tage nach Eingang).	Wahlausschuss.
bis spätestens 13.04.2026	☐ Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderats. ☐ Unverzögliche Meldung der PGR-Zusammensetzung an Diözesanrat (ausschließlich unter Benutzung des zugesandten Passwortes über das Intranetportal möglich/nötig). ☐ Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Pfarrgemeinderats an die Pfarrgemeinde.	Pfarrer.

	☐ Konstituierung des Dekanatsrats (Achtung: Wahl der Vertreter in den Diözesanrat!). ☐ Konstituierung des Pastoralrats.	
16./17.10.2026	☐ Konstituierende Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken.	

50. Wählerverzeichnisse für die Wahlen zum Pfarrgemeinderat am 1. März 2026

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Pfarrgemeinderat grundsätzlich aus den Meldedaten zu erstellen sind.

Pfarreien, die das Meldewesenprogramm MWplus im Einsatz haben, erstellen die Wählerverzeichnisse selbst zeitnah auf dem PC. Der Fachbereich Meldewesen der Abteilung Verwaltungsorganisation wird die Auswertung für die Erstellung der Wählerverzeichnisse in MWplus bereitstellen und allen Pfarreien zeitnah per Mail Informationen zukommen lassen.

Pfarreien, die vom Fachbereich Meldewesen der Abteilung Verwaltungsorganisation für die Pflege der örtlichen Mitgliederverzeichnisse noch mit Listen beliefert werden, erhalten rechtzeitig die Wählerverzeichnisse auf dem üblichen Zustellungsweg.

Aus organisatorischen und technischen Gründen können die Wählerverzeichnisse ausschließlich in Listenform geliefert werden. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass die Erstellung von Adresstiketten, Postkarten etc. nicht möglich ist.

Den Wählerverzeichnissen liegen folgende Auswahlkriterien für das aktive Wahlrecht zugrunde:

Konfession: rk,

Alter: 14 Jahre (vollendetes 14. Lebensjahr am Wahltag),

Wohnsitz: Hauptwohnsitz in der Pfarrgemeinde.

51. Wohnung in Schöllang/Oberstdorf zu vermieten

Die Kath. Kirchenstiftung St. Michael in Schöllang vermietet im ehemaligen Pfarrhaus in Schöllang, Kirchplatz 3, 87561 Schöllang/Oberstdorf, die Wohnung des ehemaligen Ortspfarrers.

Die Wohnung entspricht einer kompletten Doppelhaushälfte mit mehr als 200 qm Wohnfläche, verteilt auf Erdgeschoss und 1. Obergeschoss. Mit insgesamt fünf geräumigen Zimmern, einer Küche, einem Badezimmer und zwei Toiletten bietet die Wohnung viel Platz. Hinzukommt jeweils ein großer Flur unten und eine geräumige Diele oben. Die Räume sind teilweise mit Holz vertäfelt. Alte Holzböden prägen den rustikalen Eindruck der Wohnung. Zwei Kellerräume, ein Garten mit Terrasse sowie ein Unterstand/Freisitz vervollständigen das angebotene Objekt.

Veranschlagt wird derzeit eine Kaltmiete von ca. 1.800 Euro zuzüglich Nebenkosten. Im August erfolgte die Renovierung der Wohnung mit Streichen aller Wände. Auf der Webseite von „ImmoScout24“ können mit der Suchfunktion „Haus/Mieten“ und der Ortsangabe „Schöllang/Oberstdorf“ Fotos des Mietobjektes angesehen werden.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Kirchenpfleger Markus Kruis, Tel. 08322 97755-0 oder E-Mail: pg.oberstdorf@bistum-augsburg.de.

Dr. Wolfgang Hacker
Generalvikar

Kathrin Rommel
Notarin

Personalnachrichten

In den Frieden des Herrn sind eingegangen:

H. H. Groß Walter, Studiendirektor i. R. in Neuburg/Donau, geboren am 06.12.1927 in Brünn/Tschechien, Priesterweihe am 25.07.1954, gestorben am 11.07.2025.

H. H. Haas Werner, Pfarrer in Pfronten, geboren am 20.05.1965 in Wangen, Priesterweihe am 03.05.1998, gestorben am 11.08.2025.

H. H. Guggemos Georg, Pfarrer in Waltenhofen (St. Maria und Florian), geboren am 08.01.1965 in Seeg, Priesterweihe am 28.06.1992, gestorben am 31.08.2025.

Der Herr vergelte ihnen ihre treuen Dienste. Wir bitten um das Gebet für die Verstorbenen.

R.I.P.

Domprediger am Hohen Dom zu Augsburg

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat mit Wirkung vom 01.09.2025 für die Dauer von fünf weiteren Jahren als Domprediger am Hohen Dom zu Augsburg neben deren weiteren Aufgaben ernannt:

H. H. Domdekan Msgr. Dr. Wolfgang Hacker,

H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll.

Verein vom Heiligen Lande – Diözesanverband Augsburg

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat **H. H. Diakon Andreas Martin** zum Vorsitzenden für den Verein vom Heiligen Lande – Diözesanverband Augsburg mit Wirkung vom 13.10.2025 für weitere fünf Jahre bis zum 12.10.2030 ernannt.

Sozialdienst katholischer Frauen Augsburg e. V. (SkF)

Frau Elisabeth Kohl wird als Beauftragte für den Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) e. V. Augsburg, für den Fachbereich Schwangerenberatung sowie als Geistliche Beraterin dieses Ortsvereins als Gemeindefereferentin mit Teilauftrag mit Wirkung vom 01.09.2025 angewiesen. Zugleich wird Frau Elisabeth Kohl bis auf Weiteres als Religionslehrerin zur Vertretung angewiesen. Die genaue Aufgabenbeschreibung ist im Dekret geregelt.

Kroatische Katholische Mission Kempten

H. H. Mate Logara OFM wird auf Vorschlag des H. H. Provinzial Jozo Grbeš OFM, Herzegowinische Franziskanerprovinz Mostar sowie der Mitteilung des Nationaldirektors für die Kroatenseelsorge im Ausland, H. H. Dr. Tomislav Markić und mit dem Einverständnis des Vorsitzenden der Bischofskonferenz von Bosnien-Herzegowina, Hwst. Herrn Erzbischof Msgr. Dr. Tomo Vukšić, mit Wirkung vom 01.09.2025 zum Leiter und Seelsorger der Kroatischen Katholischen Mission Kempten, Dekanat Kempten, ernannt. Mit Ablauf des 31.08.2025 wurde er als Kaplan der Kroatischen Katholischen Mission Augsburg, Dekanat Augsburg I, entpflichtet.

Notfallseelsorge in der Diözese Augsburg

Als Systemleiter wurde mit Wirkung vom 01.08.2025 angewiesen:

Herr Phillip Hartmann, Notfallseelsorgesystem Landsberg
Pastoralassistent

Als Notfallseelsorger wurde rückwirkend zum 31.07.2025 entpflichtet:

H. H. Martin Rudolph, Notfallseelsorgesystem Landsberg
Pfarrer

Kommissarische Schulbeauftragte für das Dekanat Donauwörth

Frau Martina Baur, Religionslehrerin i. K., Buttenwiesen, wurde mit Wirkung vom 01.09.2025 bis 31.08.2026 zur kommissarischen Schulbeauftragten für das Dekanat Donauwörth ernannt.

Schulbeauftragter für die Dekanate Mindelheim und Schwabmünchen

Herr Christian Frank, Religionslehrer i. K., Lamerdingen, wurde mit Wirkung vom 01.09.2025 zum Schulbeauftragten für die Dekanate Mindelheim und Schwabmünchen ernannt.

Priestertage und Weihejahrgangstreffen in Bad Faulenbach

H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll wurde durch den **Hwst. Herrn Bischof Dr. Bertram Meier** beauftragt, neben seinen bestehenden Aufgaben die thematische und terminliche Vorbereitung sowie die Leitung, Durchführung und Begleitung der Priestertage und der Weihejahrgangstreffen in Bad Faulenbach mit Wirkung vom 01.09.2025 zu übernehmen. **Herr Dr. phil. Christoph Goldt** und **Frau Anna Maria Moll** werden zum 01.09.2025 angewiesen, H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Entpflichtung und Emeritierung

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat **H. H. Karl Freihalter** aus Altersgründen als hauptamtlichen Pfarradministrator der Pfarrei Hainhofen - St. Stephanus (mit Filiale Schlipsheim), Dekanat Augsburg-Land, entpflichtet und dessen Ruhestandsversetzung mit Ablauf des 31.08.2025 genehmigt. Zum gleichen Zeitpunkt endete seine Anweisung als diözesaner Suchtbeauftragter.

Resignation

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat das Gesuch um Resignation von:

H. H. Roland Högner auf die Pfarrei Oy - Verklärung Christi, als Leiter der Pfarreiengemeinschaft Oy/Mittelberg und um Entpflichtung als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Maria Rain - Heilig Kreuz, Mittelberg - St. Michael (mit Filiale Haslach), Petersthal - St. Peter und Paul (mit Filiale Riedis), Schwarzenberg - Maria Immaculata) und Wertach - St. Ulrich, Dekanat Landsberg, mit Ablauf des 30.09.2025 angenommen.

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat das Gesuch um Resignation von:

H. H. Eberhard Weigel auf die Pfarrei Adelzhausen - St. Elisabeth mit Filiale Landmannsdorf, als Leiter der Pfarreiengemeinschaft Adelzhausen und um Entpflichtung als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Tödtendorf - St. Katharina (mit Filiale Kiemertshofen) Heretshausen - St. Laurentius und Hohenzell - St. Stephanus, Dekanat Aichach-Friedberg, mit Ablauf des 31.08.2025 angenommen. Zugleich endete seine Beauftragung für die Feuerwehrseelsorge in der Berufsfeuerwehr Augsburg.

Entpflichtet wurden:

H. H. Dolić Josip OP, aufgrund des Vorschlags des Provinzials der Kroatischen Dominikanerprovinz, H. H. Kraljević Tomislav OP und der Mitteilung des Nationaldirektors für die Kroatenseelsorge im Ausland, H. H. Dr. Markić Tomislav, mit Ablauf des 31.08.2025 als Leiter und Seelsorger der Kroatischen Katholischen Mission Kempten, Dekanat Kempten. Mit gleichem Datum endete sein Dienst in der Diözese Augsburg.

H. H. Dr. Florie Rainer als Leiter des Fachbereiches Priesterfortbildung mit Ablauf des 31.08.2025.

H. H. Huber Benedikt als Leiter der Abteilung Berufe der Kirche mit Ablauf des 31.08.2025. Seine Anweisung zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Baidlkirch, Dekanat Aichach-Friedberg, bleibt bestehen.

H. H. Gantioler Georg FSO als Seelsorger in solidum der Pfarreien Kaisheim - Mariä Himmelfahrt (mit Filiale Hafenreut) und Altisheim - St. Willibald, Dekanat Donauwörth, mit Ablauf des 30.09.2025. Seine Ernennung als Vorsitzender des Theresienwerkes e. V. Augsburg, Apostolische Gemeinschaft im Geiste der heiligen Therese von Lisieux, endet zum 04.10.2025. Mit gleichem Datum endet sein Dienst in der Diözese Augsburg.

H. H. Nguema Nkara Faustino Esono von der Seelsorge für die Gläubigen der spanischen Muttersprache und als Leiter der Spanischen Katholischen Mission Augsburg, Dekanat Augsburg I, mit Ablauf des 31.08.2025. Mit gleichem Datum endete sein Dienst in der Diözese Augsburg.

H. H. Roider Matthias SJM, in Abstimmung mit H. H. Generaloberen Schindele Paul SJM, als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Lechrain, Dekanat Landsberg, mit Ablauf des 31.08.2025. Die Anweisung vom 10.03.2025 und die Genehmigung für die Teilnahme an der Seminar-ausbildung zur Erteilung von schulischem Religionsunterricht sind somit gegenstandslos. Mit gleichem Datum endete sein Dienst in der Diözese Augsburg.

H. H. Wolf Tobias als Rector ecclesiae der Wallfahrtskirche Augsburg - Heilig Kreuz und als Kirchenverwaltungsvorstand der Kirchenverwaltung der Filialkirchenstiftung Augsburg - Heilig Kreuz, Dekanat Augsburg I, mit Ablauf des 31.08.2025.

Freistellung

H. H. Schneider Frank wurde mit Wirkung vom 01.02.2014 für den **Dienst in der Militärseelsorge** freigestellt. Diese Freistellung wurde bis 30.04.2026 verlängert. In Abstimmung mit H. H. Militärgeneralvikar Msgr. Bartmann Reinhold wird H. H. Schneider Frank mit Wirkung vom 01.05.2026 für eine erneute Amtszeit von drei Jahren freigestellt. Die Freistellung endet mit Ablauf des 30.04.2029.

H. H. Walden Franz wird mit Wirkung vom 15.09.2025 als **Landvolkseelsorger für Bayern** im Umfang einer halben Stelle – zunächst kommissarisch – bis zur Freigabe durch die Bayerische Bischofskonferenz und der anschließenden Wahl durch die Landesversammlung freigestellt. Er bleibt Referent für „Theologie im Fernkurs“ sowie Religionslehrer und Schulseelsorger an der Marien-Realschule Kaufbeuren des Schulwerks der Diözese Augsburg. Die Anweisung zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Kaufbeuren, Dekanat Kaufbeuren, endet zum 14.09.2025.

Adskribiert wurden:

H. H. Dr. Florie Rainer für die **Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Haunstetten St. Georg/St. Albert**, Dekanat Augsburg II, mit Wirkung vom 01.09.2025.

H. H. Fuchs Erwin, Pfarrer i. R., für seelsorgliche Aufgaben (Sterbebegleitung, Kranken- und Beichtdienste sowie Übernahme von Gottesdiensten) im **Caritas-Seniorenzentrum Augsburg - St. Raphael**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 01.08.2025.

H. Msgr. Ullmann Herbert Albin für die **Pfarreiengemeinschaft Bad Wörishofen**, Dekanat Mindelheim, mit Wirkung vom 01.09.2025.

Angewiesen wurden:

H. H. Anum Malachy Terfa zur seelsorglichen Mitarbeit mit dem Titel „Pfarrer“ in der **Pfarreiengemeinschaft Kempten-West**, Dekanat Kempten, mit Wirkung vom 01.09.2025. Die Anweisung vom 20.07.2022 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Arackal Mathew Shanoj CST als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Adelzhausen - St. Elisabeth** (mit Filiale Landmannsdorf) und gleichzeitig als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Töddenried - St. Katharina** (mit Filiale Kiemertshofen), **Heretshausen - St. Laurentius** und **Hohenzell - St. Stephanus**, Dekanat Aichach-Friedberg, mit Wirkung vom 01.10.2025. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Adelzhausen** übertragen. Die Anweisung als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Oy-Mittelberg/Wertach, Dekanat Kempten, endet mit Ablauf des 30.09.2025.

H. H. Baby Bijo CST als Kaplan zur Einarbeitung in der **Pfarreiengemeinschaft Augsburg St. Ulrich und Afra/St. Anton**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 01.09.2025.

H. H. Dr. Beege Manuel Dominik, neben seiner Aufgabe als Assistent des Regens des Priesterseminars der Diözese Augsburg, zur seelsorglichen Mitarbeit mit dem Titel „Pfarrer“ in der **Pfarreiengemeinschaft Ottmaring**, Dekanat Aichach-Friedberg, im Umfang einer halben Stelle mit Wirkung vom 01.09.2025. Die Anweisung vom 25.07.2022 endete somit zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Benissan Tétévi Dodzi, neben seinem Studium an der Universität Eichstätt, zur seelsorglichen Mitarbeit im **Dekanat Neuburg-Schrobenhausen** mit Wirkung vom 01.09.2025. Die Anweisung vom 07.08.2024 endete somit zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Blüml Alfons SDB, in Abstimmung mit H. H. Provinzial Gesing Reinhard SDB, zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Peißenberg/Forst**, Dekanat Weilheim-Schongau, und in der **Pfarreiengemeinschaft Starnberg**, Dekanat Starnberg, mit Wirkung vom 01.10.2025 bis 30.09.2026. Die Anweisung für die Pfarrei **Walchensee - St. Ulrich** und das **Dekanat Benediktbeuern** bleibt bestehen.

H. H. Bolkart Ludwig zur seelsorglichen Mithilfe in der erweiterten **Pfarreiengemeinschaft Neusäß** (Erweiterung zum 01.09.2025), Dekanat Augsburg-Land, mit Wirkung vom 01.09.2025. Die Anweisung vom 21.08.2024 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Deuring Frank als Temporalienverwalter für die **Pfarreiengemeinschaft Pfronten/Nesselwang**, Dekanat Marktoberdorf, mit Wirkung vom 11.09.2025 bis auf Weiteres. Zugleich koordiniert er die seelsorgliche Betreuung der Pfarreiengemeinschaft.

H. H. BGR Eichler Jürgen als Rector ecclesiae der **Klosterkirche Maihingen - Maria Immaculata**, Dekanat Nördlingen, mit Wirkung vom 01.10.2025.

H. H. Fritsch Andreas Hermann FSO als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Kaisheim - Mariä Himmelfahrt** (mit Filiale Hafenreut) und gleichzeitig als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Altisheim St. Willibald** (mit Filiale Leitheim), Dekanat Donauwörth, mit Wirkung vom 01.10.2025. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Kaisheim** übertragen. Die Anweisung vom 13.05.2022 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Galić Dario OFM, aufgrund des Vorschlags des Provinzials der Herzegowinischen Franziskanerprovinz, H. H. Grbeš Jozo OFM und der Mitteilung des Nationaldirektors für die Kroatenseelsorge im Ausland, H. H. Dr. Markić Tomislav sowie im Einverständnis mit dem Vorsitzenden der Konferenz der Bischöfe von Bosnien und Herzegowina, gemäß cann. 545 CIC und 568 CIC als Kaplan der **Kroatischen Katholischen Mission Augsburg**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 01.09.2025. Er wird seinen priesterlichen Dienst auf Weisung und in Absprache mit dem zuständigen Leiter der Kroatischen Katholischen Mission Augsburg ausüben.

H. H. BGR Gast Stefan als Temporalienverwalter für die **Pfarreiengemeinschaft Adelzhausen**, Dekanat Aichach-Friedberg, mit Wirkung vom 01.09.2025 bis 30.09.2025. Zugleich koordiniert er die seelsorgliche Betreuung der Pfarreiengemeinschaft.

H. H. Hesse Bernhard als Temporalienverwalter für die **Pfarreiengemeinschaft Haldenwang-Lauben**, Dekanat Kempten, mit Wirkung vom 01.09.2025 bis 30.09.2025. Zugleich koordiniert er die seelsorgliche Betreuung der Pfarreiengemeinschaft.

H. H. Högner Roland zur seelsorglichen Mithilfe in der **Pfarreiengemeinschaft Heimenkirch**, Dekanat Lindau, mit Wirkung vom 01.10.2025.

H. H. Huber Gerhard FSO als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Kaisheim**, Dekanat Donauwörth, mit Wirkung vom 01.10.2025.

H. H. Kalachirayil Varghese Mathai CMI, neben seinen priesterlichen Diensten im **Klinikum Memmingen**, zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Memmingen**, Dekanat Memmingen, mit Wirkung vom 01.09.2025. Die Anweisung vom 23.05.2024 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Kögel Gerhard zur seelsorglichen Mithilfe in der erweiterten **Pfarreiengemeinschaft Neusäß** (Erweiterung zum 01.09.2025), Dekanat Augsburg-Land, mit Wirkung vom 01.09.2025. Die Anweisung vom 16.06.2009 endete zum oben genannten Zeitpunkt. Die Anweisung als Krankenhauspfarrer in der Kath. Klinikseelsorge am **Universitätsklinikum Augsburg**, Dekanat Augsburg II, bleibt weiterhin bestehen.

H. H. Kraus Markus als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Mindelheim**, Dekanat Mindelheim, mit Wirkung vom 01.09.2025 unter Entpflichtung von H. H. Massinger Jürgen. Die Anweisung vom 26.06.2022 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Lentz Christoph SAC, in Absprache mit dem Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung V – Schule, Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner und dem Direktor des Schulwerkes der Diözese Augsburg, Herr Kosak Peter, für regelmäßige Gottesdienste an der **Maria-Ward-Realschule Augsburg**, Dekanat Augsburg I, für anlassbezogene Gottesdienste an weiteren **Schulwerkschulen im Raum Augsburg** und für die schulpastorale Begleitung an den **Bischof-Ulrich-Schulen Augsburg**, Dekanat Augsburg II, mit Wirkung vom 01.09.2025. Die Anweisung vom 30.07.2020 endete somit zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Martin Andreas, hauptberuflicher Ständiger Diakon, neben seinen bestehenden Aufgaben mit einem befristeten Teilauftrag im **Fachbereich Augsburger Domsingknaben** mit Wirkung vom 01.07.2025 bis zunächst zum 30.06.2026. Die genaue Aufgabenbeschreibung ist im Dekret geregelt.

H. H. Maurer Martin als Temporalienverwalter für die **Pfarreiengemeinschaft Pfronten/Nesselwang**, Dekanat Marktoberdorf, mit Wirkung vom 14.08.2025 bis 10.09.2025. Zugleich koordiniert er die seelsorgliche Betreuung der Pfarreiengemeinschaft.

H. H. Massinger Jürgen als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Pöttmes**, Dekanat Aichach-Friedberg, mit Wirkung vom 01.09.2025 unter Entpflichtung von H. H. Schneider André Jean-Philippe. Die Anweisung vom 10.07.2023 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Masih Sandeep IMS als Kaplan zur Einarbeitung in der Pfarrei **Augsburg-Univiertel - Zum Guten Hirten**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 01.09.2025.

H. H. Nirappel Varkey VC als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Marxheim - St. Peter und Paul** (mit Filialen Neuhausen und Schweinspoint) und gleichzeitig als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Übersfeld - St. Gallus** (mit Filialen Blossenau und Burgmannshofen), **Daiting - St. Martin** (mit Filiale Natterholz), **Gansheim - St. Nikolaus** und **Lechsend - St. Vitus**, Dekanat Donauwörth, mit Wirkung vom 01.09.2025. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Marxheim/Daiting** übertragen.

H. H. Dr. Nwosu Chijioke Francis zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen a. d. Ilm**, Dekanat Pfaffenhofen, mit Wirkung vom 01.09.2025. Die Anweisung vom 06.08.2024 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Dr. Okoko Gabriel Ogbuagu als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft am Blender**, Dekanat Kempten, mit Wirkung vom 01.09.2025. Die Anweisung vom 27.07.2017 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Pasala Raju VC als Kaplan zur Einarbeitung in der Pfarrei **Augsburg-Pfersee - Hlgst. Herz Jesu**, Dekanat Augsburg II, mit Wirkung vom 01.09.2025.

H. H. Reichart Manuel als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Ammersee-Ost**, Dekanat Starnberg, mit Wirkung vom 01.09.2025. Die Anweisung vom 16.07.2024 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Schätzle Andreas Werner zur seelsorglichen Aushilfe in der Pfarrei **Balderschwang - St. Anton**, Dekanat Sonthofen, sowie zur Mitwirkung bei **Radio Horeb** in Balderschwang mit Wirkung vom 01.09.2025 bis 31.08.2026.

H. H. Schöllner Christoph Hermann Josef SJM, in Absprache mit H. H. Generaloberen Schindele Paul SJM, als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Lechrain**, Dekanat Landsberg, mit Wirkung vom 01.09.2025.

H. H. Schneider André Jean-Philippe zur seelsorglichen Mitarbeit mit dem Titel „Pfarrer“ in der erweiterten **Pfarreiengemeinschaft Neusäß** (Erweiterung zum 01.09.2025), Dekanat Augsburg-Land, mit Wirkung vom 01.09.2025. Die Anweisung vom 20.07.2022 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Stiller Basilius Markus Paul CanReg als Religionslehrer im Umfang von 10 Wochenstunden am **Gymnasium Maria Stern - Augsburg des Schulwerks der Diözese Augsburg**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 01.09.2025. Die Fachaufsicht liegt bei der Abteilung Schule und Religionsunterricht. Die Anweisung für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg St. Georg/St. Maximilian, Dekanat Augsburg I, bleibt bestehen.

H. H. Varghese Joice als Kaplan zur Einarbeitung in der **Pfarreiengemeinschaft Augsburg Heilig Geist/Zwölf Apostel**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 01.09.2025.

H. H. Waxenberger Stephan Valentin SJM als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Obergünzburg**, Dekanat Kaufbeuren, mit Wirkung vom 01.09.2025.

Kanonisch instituiert wurden am 24.07.2025:

H. H. Bestle Konrad Maria	Pfarreiengemeinschaft Seeshaupt,
H. H. Birkle Engelbert	Pfarreiengemeinschaft Kaufering,
H. H. Bühler Georg Leonhard	Pfarreiengemeinschaft Affing,
H. H. Heinrich Michael	Pfarreiengemeinschaft Karlshuld,
H. H. Hörmann Richard	Pfarreiengemeinschaft Oettingen,
H. H. BGR Igbo Paul	Pfarreiengemeinschaft Weilheim,
H. H. Rietzler Daniel	Pfarreiengemeinschaft Mindelheim,
H. H. Wißmiller Helmut	Pfarreiengemeinschaft Heimenkirch.

Errichtung von Pfarreiengemeinschaften

Für alle Pfarreiengemeinschaften gilt: Der Pfarrer, dem die Leitungsverantwortung für die Pfarreiengemeinschaft übertragen wird, ist damit Vorgesetzter für alle in der Pastoral Mitarbeitende (Priester, Diakone, hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Pfarreiengemeinschaft Neusäß

Mit Wirkung zum 01.09.2009 wurde die Pfarreiengemeinschaft Neusäß, Dekanat Augsburg-Land, errichtet und mit Wirkung zum 01.09.2019 erweitert. Entsprechend der Pastoralen Raumplanung 2025 kommt mit Wirkung vom 01.09.2025 die Pfarrei Hainhofen - St. Stephanus (mit Filiale Schlipsheim) hinzu. Somit ist die Pfarreiengemeinschaft Neusäß vollständig errichtet. Die Verantwortung für die Leitung dieser Pfarreiengemeinschaft übernimmt weiterhin **H. H. Spiegel Stephan**. Er bleibt Pfarrer der Pfarrei Neusäß - St. Thomas Morus und nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Steppach - St. Raphael, Täferlingen - Mariä Himmelfahrt, Neuäß - St. Ägidius, Aystetten - St. Martin, Ottmarshausen - St. Vitus und Westheim - St. Nikolaus v. Flüe sowie Temporalienvorwarter der Filiale Westheim - Kath. Von Langenmantel'sche Kolbelkapellenstiftung und wird nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei Hainhofen - St. Stephanus (mit Filiale Schlipsheim).

Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen

Religionspädagogische Fortbildungslehrgänge

RELI regional (Religionspädagogische Nachmittagsfortbildungen) im Herbst 2025/Frühjahr 2026

Thema: „**Vorsicht – Teenager in der Pubertät!**“ Grundlegende Informationen zur Pubertät und deren Auswirkungen und Anforderungen in Bezug auf das Miteinander mit Heranwachsenden im schulischen Alltag.

Referentin: Lisa Müller, Seminarrektorin i. K.

Termin	Uhrzeit	Konferenzort
Di. 14.10.2025	15.00 – 17.00 Uhr	Religionspädagogisches Seminar, Hoher Weg 18, 86152 Augsburg.
Mi. 29.10.2025	15.00 – 17.00 Uhr	Maria-Ward-Realschule, Hoffeldweg 12, 87439 Kempten.
Di. 25.11.2025	15.00 – 17.00 Uhr	Online-Fortbildung.
Di. 02.12.2025	15.00 – 17.00 Uhr	Online-Fortbildung.

Thema: Der Supermarkt der Religionen und Weltanschauungen: Verschwörungsmythen, Fake News & Co.

Aufklärung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche, in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich für Religions- und Weltanschauungsfragen.

Referentin: Klaudia Hartmann,

Referenten: Thomas Henle, Engelbert Jall.

Termin	Uhrzeit	Konferenzort
Mo. 13.10.2025, Klaudia Hartmann	15.00 – 17.00 Uhr	Pastoraltheologisches Institut, Vinzenz-Pallotti-Str. 14, 86316 Friedberg.
Mi. 15.10.2025, Engelbert Jall	15.00 – 17.00 Uhr	Ludwig-Auer-Mittelschule, Nedegger Allee 5, 86609 Donauwörth.
Do. 13.11.2025, Thomas Henle	15.00 – 17.00 Uhr	Grund- und Mittelschule Erkheim, Schulweg 1, 87746 Erkheim.
Do. 05.03.2026, Thomas Henle	15.00 – 17.00 Uhr	Kloster St. Alban, St. Alban 3, 86911 Dießen a. Ammersee.
Do. 19.03.2026, Thomas Henle	15.00 – 17.00 Uhr	Mittelschule Immenstadt, Grüntenstr. 8, 87509 Immenstadt.
Mi. 29.04.2026, Engelbert Jall	15.00 – 17.00 Uhr	Maurus-Gerle Grund- und Mittelschule Karlshuld, Schulstr. 1, 86668 Karlshuld.
Di. 05.05.2026, Klaudia Hartmann	15.00 – 17.00 Uhr	Alois-Kober-Grundschule, Am Kötzbach 2, 89359 Kötz.
Mi. 07.05.2026	15.00 – 17.00 Uhr	Online-Fortbildung.

Unterlagen werden bei den Konferenzen ausgehändigt. Eine Anmeldung ist zwingend erforderlich: Für kirchliche Lehrkräfte über das Lehrerportal – für staatliche Lehrkräfte über FIBS.

Literarisches

Herr Dr. Peter C. Düren, Der Ablass in Lehre und Praxis. Die vollkommenen Ablassse der katholischen Kirche, 5., ergänzte Auflage 2025, 320 Seiten, ISBN 978-3-940879-26-4, erhältlich über den Dominus-Verlag Augsburg, Mittleres Pfaffengässchen 11 in 86152 Augsburg. E-Mail: info@dominus-verlag.de oder www@dominus-verlag.de.

Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat Augsburg,
Fronhof 4, 86152 Augsburg,
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg,
Telefon: 0821 3166-0, E-Mail: generalvikariat@bistum-augsburg.de.

Das Amtsblatt wird im Internet auf der Webseite der Diözese Augsburg
<https://bistum-augsburg.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische
PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.